

Karl Krafeld Albrechtstr. 17 D-44137 Dortmund Deutschland

Landesgericht für Strafsachen Graz
Herrn Richter Günter Sprinzel
C.V. Hötzendorf-Str.-41
A-8010 Graz
Österreich

Dortmund, den 25.6.2010

vorab per Fax: 00 43 316 / 8047 - 5600

Zur Kenntnis an: Öffentlichkeit, Staatsanwaltschaft,
Salzburger Nachrichten u.a.

Beweishinweise

Beweismittel zu dem Strafverfahren

**gegen eine Mutter wegen Körperverletzung mit
Dauerfolgen**

**und vorsätzliche Gefährdung anderer Menschen
durch übertragbare Krankheiten,**

im Zusammenhang mit HIV und AIDS.

Quelle: Salzburger Nachrichten, 9. Juni 2010:

„Was ist HIV, können Sie mir das zeigen?“

Dringender Tatverdacht:

**Öffentlich demonstrative Sicherung von
Straftaten durch die Justiz (Staatsanwaltschaft)
bei öffentlich verbreiteter zureichender
tatsächlicher Anhaltspunkte des Vorliegen
gegen das Lebensrecht gerichteter,
verfolgbarer Straftaten in Österreich
(Verletzung des Legalitätsprinzips).**

Sehr geehrter Herr Richter Günter Sprinzel,

mir ist das Strafprozessrecht in Österreich nicht bekannt. Ich gehe davon aus, dass in Österreich, gleichermaßen wie in Deutschland, in einem Strafverfahren im fundamentalen Unterschied zu einem Zivilverfahren, die richterliche Pflicht besteht, von Amts wegen die Wahrheit aller Tatsachen und Beweismittel zu erforschen, die für die Entscheidung (Urteilsfindung) von Bedeutung sein können.

Der oben genannten Zeitungsmeldung entnehme ich, dass der anklagende Staatsanwalt Manfred Kammer vor Gericht auf die Frage der Angeklagten

„Was ist HIV, können Sie mir das zeigen?“

als Tatsache, an der kein Zweifel zulässig ist, behauptet hat:

„Dass es HIV gibt, ist genauso bekannt, wie dass es keinen 30. Februar gibt.“

Ich erlaube mir, als europäischer Staatsbürger, mich bei Ihnen als Zeuge zu melden, dessen Zeugenleistung sich im Kern auf die Benennung von über das Internet frei zugänglichen Beweisdokumenten, überwiegend staatliche Dokumente aus der BRD, bezieht.

Ich nenne die Internetadresse:

www.klein-klein-media.de

Videos / Vorträge // Meineid von Kurth // Video / **Dokumente Meineid.**

Für die dem Gericht von Amts wegen obliegende Erforschung der Wahrheit sind m.E. die „Dokumente Meineid“ von Bedeutung, die aus dem Internet zum Zwecke der Überprüf- und Nachvollziehbarkeit heruntergeladen werden können und hier insbesondere die staatlichen Beweisdokumente (Beweismittel) aus der BRD (Deutscher Bundestag, Robert Koch-Institut (RKI) usw.).

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass es hier nicht um „meine Meinung“ geht, da „meine Meinung“ für das Gericht bedeutungslos ist.

Es geht ausschließlich um staatliche Dokumente aus der BRD. Und zwar im Hinblick auf die verbreitete und als wahr geglaubte Tatsachenbehauptung, der

Existenz von publizierten empirisch-wissenschaftlichen, also überprüf- und nachvollziehbaren Beweisen der biologischen Existenz des HIV und der hiervon in Abhängigkeit stehenden wissenschaftlich-technischen Möglichkeit oder Unmöglichkeit aussagegültiger (valider) sog. AIDS-Tests.

Von besonderer Bedeutung sind die öffentlich zugänglichen Dokumente:

Robert Koch-Institut (RKI), (Für AIDS zuständiges wissenschaftliches Referenzinstitut der Regierung der BRD und Österreichs (sic!), Aufgabendarstellung: Dok. 07)):

Dok. 18 und 19

Die Woche (Zum Begriff „Goldstandard“ des RKI):

Dok. 15

Paul Ehrlich-Institut (PEI) (In der BRD zuständig für die Zulassung der sog. AIDS-Tests, Aufgabendarstellung Dok. 06):

Dok. 17

Deutscher Bundestag, Abschlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zum sog. AIDS-Bluterskandal vom 21.10.1994:

Dok. 10 und 11

Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth (Überfallinterview zu AIDS), AIDS-Politikerin in der BRD. Ehemalige Präsidentin des Deutschen Bundestages. Ehemalige Bundesgesundheitsministerin:

Dok. 12, 13 und 14

Auch Dr. Stefan Lanka (Virusentdecker, Entdecker des ersten Virus im Meer, in einer Meeresalge. Das Virus steht in keinerlei Zusammenhang mit einer Krankheit):

Dok. 16

Der zugängliche Video-Vortrag, den ich gehalten habe, dient lediglich zum besseren Verständnis der Bedeutung der vorgenannten überwiegend staatlichen Beweisdokumente aus der BRD über das allgemein verschwiegene tatsächliche staatliche Wissen in der BRD über die Existenz bzw. Nichtexistenz von empirisch-wissenschaftlichen, d.h. überprüf- und nachvollziehbaren publizierten Beweisen der biologischen Existenz des als Krankheitserreger beschuldigten „HIV“.

Formatiert: Abstand Nach: 10 pt

Die Dokumente habe ich zusammen gestellt und in einem Videovortrag zusammengefasst, nachdem ich am 24.3.2009 am Amtsgericht Berlin-Tiergarten als Zuhörer miterlebt habe, wie Prof. Kurth (Dok. 05) vor Gericht und vor Öffentlichkeit das Verbrechen des Meineides vollzogen hat.

Prof. Kurth war über 20 Jahre lang Leiter einer für AIDS zuständigen Bundesoberbehörde in der BRD (Meineid von Kurth Dok 5, PEI, Dok. 6, RKI, Dok. 7).

Der Kern des Meineides des Prof. Kurth, Präsident des RKI von 1996 bis 2007, besteht darin:

Das RKI verbreitet im Internet die Aussage, dass durch die Forderung der Perth Group (Dok. 15 (australische Forschergruppe) und des S. Lanka (Dok. 16) nach Erfüllung des Goldstandard (Direktnachweis) des HIV, eine wissenschaftlich nicht gerechtfertigte Messlatte gelegt wird (Dok. 18, 19, auch: Dok. 17).

Zufolge des RKI ist das HIV nicht direkt nachgewiesen worden, ist bei HIV der Goldstandard nicht erfüllt.

Vor dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten behauptet Prof. Kurth, durch Eid bekräftigt, als Zeuge vor Gericht, zum Schluss seiner über 20 Jahre langen Tätigkeit als Leiter jeweils einer oder mehrere für AIDS und Impfen zuständigen Bundesoberbehörden (Dok. 5, 6 und 7) aufgrund der Tatsachenfrage des Dr. Lanka („S. Lanka“ (Dok. 18, 19) den erfolgten Direktnachweis des HIV, die Publikation dieses Nachweises bei

Montagnier (1983), Gallo (1984) und Racz (1991), die erfolgte Eichung der Tests, die Validität der Tests und die Existenz von Fotografien des HIV (also die Existenz von Fotografien der Erfüllung des „Goldstandard“ (Dok 18, 19), die es zufolge der Behauptung des RKI im Internet, dessen Präsident Prof. Kurth bis zu seiner Entlassung im Jahre 2007 aus dem Staatsdienst der Regierung der BRD im Jahre 2007, mangels Erfüllung des Goldstandard, nicht geben kann.

Die Dreistigkeit dieses Verbrechen des Meineides am 24.3.2009 durch den Staatsbediensteten in der BRD, der über 20 Jahre lang Leiter jeweils einer oder mehrere für AIDS und Impfen zuständigen Bundesoberbehörden in der BRD war, besteht darin, dass er bei Erhalt seiner Zeugenladung damit rechnen musste, von Dr. Lanka die Frage gestellt zu bekommen, ob das HIV direkt nachgewiesen worden ist und Prof. Kurth ganz genau wusste, dass der Meineid durch die im Internet verbreitete Aussage des Institutes (RKI), dessen Präsident er 11 Jahre lang bis zum Ausscheiden aus dem Staatsdienst im Jahre 2007 war, zweifelsfrei beweisbar ist, da schon während seiner Verantwortung als Präsident des RKI, durch das RKI auf der Internetseite des RKI die Tatsache verbreitet wurde, dass Dr. Lanka durch seine Forderung nach dem Direktnachweis (Goldstandard) des HIV eine wissenschaftlich nicht gerechtfertigte Messlatte legt.

Erstmals im Jahre 2000, also vor 10 Jahren, nahm ich diese Aussage des RKI im Internet wahr.

Während das Institut, in dem Prof. Kurth wenige Monate vor seinem Meineid noch als Präsident tätig war, im Internet verbreitet, dass Dr. Lanka („S. Lanka“) mit seiner Forderung nach dem Direktnachweis des HIV eine wissenschaftlich nicht gerechtfertigte Messlatte legt, ein Direktnachweis des HIV also nicht existiert, behauptet Prof. Kurth am 24.3.2009, eidlich bekräftigt auf die Frage des Dr. Lanka, ob das HIV direkt nachgewiesen worden ist, dass das HIV direkt nachgewiesen worden ist und dieser Nachweis bei Montagnier (1983), Gallo (1984) und Racz (1991) publiziert (wissenschaftlich dokumentiert) worden ist.

Dr. Lanka kam aufgrund eines durch Prof. Kurth gegen Dr. Lanka gestellten Strafantrages (Anzeige), den Prof. Kurth während seiner Amtszeit als Präsident des RKI gestellt hatte, in die Situation, dass Dr. Lanka Prof. Kurth Fragen stellen konnte.

Bei Strafantragstellung war Prof. Kurth voll bewusst, dass dann, wenn es aufgrund seines Strafantrages zu einer Anklage gegen Dr. Lanka kommt, die Möglichkeit besteht, dass er als Zeuge geladen wird und auch die Möglichkeit besteht, dass er vereidigt werden kann, und **dass Dr. Lanka in dieser Situation, wenn er Fragen an Prof. Kurth richten kann, auf jeden Fall an ihn die Frage stellen wird, ob das HIV direkt nachgewiesen worden ist.**

Der Meineid des Prof. Kurth am 24.3.2009 war eine geplante bewusste und unbedingt vorsätzliche Handlung des Prof. Kurth, den er zumindest bei seiner Strafantragstellung (Anzeige) gegen Dr. Lanka bewusst eingeplant hatte (siehe oben. Video: Meineid von Kurth).

Eine solche Dreistigkeit, die Prof. Kurth am 24.3.2009 vor Gericht und vor Öffentlichkeit bewies, kann sich weder in Deutschland noch in Österreich ein Normalbürger vorstellen.

Zu meiner Person und insbesondere meines Engagements, nenne ich Folgendes:

Nachdem am 23.4.1984 die US-Regierung, Gesundheitsministerin Heckler, die Entdeckung eines Virus im Zusammenhang mit dem was AIDS genannt wird, weltweit verkündigt hatte und nachdem danach vereinzelte Zweifel und Kritik an der Behauptung, dass HIV AIDS verursacht geäußert wurden und nachdem die australische Perth-Group 1993 dargelegt hatte, dass die Tests mangels des erfolgten Nachweis des „ganzen HIV“, mangels der Erfüllung des Goldstandard bei HIV, mangels Abgleichmöglichkeit (Eichmöglichkeit) der Tests am direkt nachgewiesenen Virus, nicht aussagegültig, nicht valide sein können und nachdem Dr. Stefan Lanka im Dez. 1994 erstmalig veröffentlichte, dass in den als Nachweis der Existenz des HIV behaupteten Publikationen von Montangier (1983) und Gallo (1984) tatsächlich kein Virus nachgewiesen worden ist und der tatsächliche Virusentdecker Dr. Lanka allgemeinverständlich die wissenschaftlichen Anforderungen darstellte, die an einen biologischen empirisch-wissenschaftlichen Virusnachweis gestellt worden sind, nahm ich mit Datum vom 14.2.1995 als Staatsbürger der BRD das Angebot der Bundesregierung (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, BZgA, der BRD) wahr, Fragen zu AIDS beantwortet zu bekommen und stellte die Frage nach der Publikation des Fotos des isolierten, von allen Fremdbestandteilen gereinigten HIV an die zuständige Stelle in der BRD.

Hiermit war ich weltweit der erste, der an eine staatliche Stelle die Frage nach der Existenz eines publizierten empirisch-wissenschaftlichen Beweis der biologischen Existenz des HIV, nach der Publikation des Fotos des isolierten, von allen Fremdbestandteilen gereinigten HIV gestellt hatte, über 10 Jahre nach Verkündigung der Virusentdeckung durch die US-Regierung, US-Gesundheitsministerin Heckler, am 23.4.1984.

Im Auftrage der BZgA beantwortete das Robert-Koch-Institut (RKI), Dr. Marcus, meine Frage vom 14.2.1995 an die BZgA mit Datum vom 9.3.1995 mit der erkennbaren wissentlich wahrheitswidrigen Tatsachenbehauptung, Fotos des

isolierten HIV befänden sich in den Publikationen von Montaner (1983) und Gallo (1984) und sandte mir sogar Kopien dieser Publikationen. Das RKI nannte aber nicht, auf welcher Seite unter welcher Bild-Nr. sich jeweils ein Foto des isolierten HIV befinden sollte.

Das RKI behauptete die Dokumentation eines Fotos des isolierten HIV in diesen Publikationen, obwohl ich meine Frage vom 14.2.1995 an die BZgA damit begründet hatte, dass ich in den Publikationen von Montagnier (1983) und Gallo (1984) das Foto des isolierten, d.h. von allen Fremdbestandteilen gereinigten HIV, nicht finde.

Diese dreiste staatliche Lüge einer Bundesoberbehörde der Regierung der BRD in einem Bereich des Gesundheitswesens, in dem bekanntlich Menschen sterben und schon aus diesem Grunde die Erfüllung höchster Sorgfaltsanforderung und insbesondere die Erfüllung des **Wahrhaftigkeitsgebotes** auf allen Ebenen von allen beteiligten Personen abzufordern ist und durch das Gesetz in der BRD von Staatsbedienteten abgefordert wird, dudelte ich nicht.

Zuvor hatte ich im August/September 1994, über eine andere Person, die ich um Hilfe bei der Sachklärung gebeten hatte, vom RKI die klare Aussage erhalten, dass es keinen wissenschaftlichen Beweis für die Wahrheit der verbreiteten Tatsachenbehauptungen gibt, dass HIV AIDS verursachen würde, sondern es nur dichte epidemiologische Hinweise geben würde.

Telefonisch erklärte der Mitarbeiter des RKI, Dr. Marcus, er würde auch fest daran glauben, dass HIV AIDS verursacht und forderte die Person die die Frage an die Bundesbehörde gestellt hatte, einen Professor, auf, auch fest daran zu glauben, dass HIV AIDS verursacht.

Der Professor wollte jedoch nicht glauben, sondern wollte, auf meine Anregung hin wissen, da er nicht die Fachdisziplin der Theologie vertritt.

Später mit Datum vom 20.9.1994 bestätigte das RKI schriftlich die sachliche Richtigkeit der Telefonnotiz über dieses Telefonat.

Dieser Vorgang ist mittlerweile in zwei Büchern veröffentlicht.

Aufgrund des unfreiwilligen weltweit beispiellosen deutschen, empirisch epidemiologischen Experimentes, konnten diese dichten epidemiologischen Hinweise, deren Existenz das RKI, Dr. Marcus, behauptete, empirisch nicht haltbar sein:

Vor der Wende, vor der Wiedervereinigung Deutschlands, gab es in Deutschland den West-Ost-Verkehr, auch im doppelten Wortsinn, auch unter homosexuellen Männern. Die Treffpunkte der homosexuellen Männer in der DDR waren auch in den im Westen zugänglichen Verzeichnissen genannt.

Obwohl sich nach der Wende viele homosexuelle Männer in der ehemaligen DDR einem sog. AIDS-Test unterzogen, gab es nach der Wende in der ehemaligen DDR nahezu keine Testpositivität.

Entsprechend der epidemiologischen Behauptungen hätten, infolge des West-Ost-Verkehrs im doppelten Wortsinn, bei homosexuellen Männer, in der DDR die HIV-Positivität stärker verbreitet worden sein müssen.

Ein zweites unfreiwilliges empirisches epidemiologisches Experiment erfolgte in Deutschland (West) bei intravenös Drogenabhängigen in den Gefängnissen.

Es ist allgemein bekannt, dass der Gebrauch intravenös konsumierter Drogen in den Gefängnissen in der BRD nicht zu unterbinden war und ist. Intravenös Drogenabhängige zählen zu den drei AIDS-Risikogruppen. In 15 Jahren waren in der BRD fünf Fälle bekannt geworden, in denen während der Verbüßung einer Haftstrafe, in einem Gefängnis in der BRD eine HIV-Infektion erfolgt sein soll.

Auch wenn es an der systematischen Testung bei Haftentlassung mangelte, während bei Haftantritt in vielen Gefängnissen systematisch getestet wurde und HIV-Infektionen in den Gefängnissen niemals Gegenstand der empirischen Forschung waren, hätte die Zahl der bekannt gewordenen HIV-Infektionen, entsprechend der allgemein verbreiteten epidemiologischen Behauptungen über AIDS weit höher sein müssen.

In Österreich wird die Situation in den Gefängnissen im Hinblick auf AIDS kaum anders sein als in der BRD.

Jedenfalls ist auch für einen Laien erkennbar, dass die Existenz eines biologischen Virus unwahrscheinlich ist, das Angst vor Kommunisten hat und nicht gerne ins Gefängnis geht.

Trotz dieser beiden nicht ignorierbaren Phänomene erfolgte in der BRD im Hinblick auf diese beiden unfreiwilligen empirischen epidemiologischen deutschen Experimente, keine ernsthafte Forschung auf diesem Gebiet, was zumindest als Indikator dafür gewertet werden muss, dass es der staatlich geförderten sog. AIDS-Forschung in der BRD an einem Interesse an der ernsthaften Erforschung der Wahrheit über HIV und AIDS mangelt.

Ich weise auch auf das bedeutende Schreiben der ehemaligen Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt vom 5.1.2004 an einen Abgeordneten des Deutschen Bundestages hin und weise auf das in diesem Zusammenhang zu bewertende und zu beurteilende, in Amtsausführung der Dienstaufsicht erfolgte Schreiben der Rückweisung einer durch mich eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerde durch Prof. Kurth, Präsident des RKI, vom 17.3.1999 hin, der am 24.3.2009 das Verbrechen des bisher noch unter **Verletzung des Legalitätsprinzips** in der BRD strafvereitelten Meineides beging.

Diese Dokumente sind allgemein zugänglich unter:

www.klein-klein-media.de

Videos / Vorträge / Rosenheim Feb. 2009 / Video / **Dokumente:**

Dok. 28.

Der bedeutende Satz der ehemaligen Bundesgesundheitsministerin (BRD) steht auf S. 1, dritter Absatz, erster Satz:

„Selbstverständlich gilt das humane Immundefizienz-Virus (HIV) – im internationalen wissenschaftlichen Konsens – als wissenschaftlich nachgewiesen.“

„gilt“ ist aber bekanntlich nicht „ist“. Die Ministerin gesteht das allgemein verschwiegene Wissen der Gesundheitsbehörden in der BRD ein, dass das HIV nicht nachgewiesen worden **ist**, sondern nur, aufgrund eines Konsenses, aufgrund einer Idee, als nachgewiesen **gilt**.

Das entspricht der im Internet verbreiteten Aussage des RKI im Hinblick auf die u.a. durch Dr. Lanka erhobene Forderung nach Erfüllung des „Goldstandard“ (Direktnachweis), mit der Dr. Lanka zufolge des RKI eine wissenschaftlich nicht gerechtfertigte, d.h. nicht erfüllte Messlatte legt (Meineid Kurth, Dok. 19 u. 20).

Durch Eid bekräftigt behauptet dagegen Prof. Kurth, Präsident des RKI, am 24.3.2009 vor Gericht, auf die Frage des Dr. Lanka den erfolgten Direktnachweis des HIV (Meineid Kurth, Dok. 1, 21, 22, und 23).

Prof. Kurth behauptet, dass das HIV direkt nachgewiesen worden **ist** und demnach nicht nur aufgrund eines internationalen wissenschaftlichen Konsenses als wissenschaftlich nachgewiesen **gilt** (Ministerin, Rosenheim, Dok. 28).

Nachdem weltweit erstmalig auf einem Vortrag den Dr. Lanka und ich am 30.9.2000 im Rathaussaal in Linz (Österreich) gehalten haben, die Beweisfrage auf alle im Rahmen der Infektionstheorie als Krankheitserreger beschuldigten, als existent und nachgewiesen behaupteten Viren ausgedehnt worden ist und danach sowohl in Österreich, insbesondere im Land Oberösterreich, als auch ab Nov. 2000 in Deutschland und ab Juni 2001 auch in Italien (Südtirol) auf unsere Initiative hin an die zuständigen staatlichen Stellen **erfolglos** die Frage nach der Existenz von empirisch-wissenschaftlichen Beweispublikationen des wissenschaftlichen Nachweises der biologischen Existenz der als Krankheitserreger beschuldigten Viren gestellt worden war, hat sich insbesondere in Deutschland bei den Gesundheitsbehörden folgende Sprachregelung durchgesetzt:

Die Existenz der Viren ist nach geltender Auffassung im internationalen wissenschaftlichen Konsens anerkannt und gilt als wissenschaftlich nachgewiesen.

Nachdem die Frage nach Beweispublikationen, nicht nur bezogen auf HIV, breiter gestellt worden ist, behauptet zumindest in der BRD keine Gesundheitsbehörde mehr, außer Prof. Kurth, ehemaliger Präsident des RKI am 24.3.2009 mittels Meineid vor Gericht, die Existenz publizierter empirisch-wissenschaftlicher, also überprüf- und nachvollziehbarer Beweise der biologischen Existenz eines, im Rahmen der Infektionstheorie als existent behaupteten, als Krankheitserreger beschuldigten Virus.

Das ist auch den Gesundheitsbehörden in Österreich und auch der überwiegenden Zahl der Ärzte in Österreich bekannt, nachdem seit 15 Jahren die Frage nach dem publizierten Beweis des HIV **erfolglos** gestellt wird und seit 10 Jahren im deutschsprachigen Raum, auch in Österreich, auf alle, im Rahmen der Infektionstheorie als existent behaupteten und als Krankheitserreger beschuldigten Viren ausgedehnt worden ist und insbesondere an zuständige staatliche Stellen, auch in Österreich, gestellt worden ist.

Das Dokument 29 (Rosenheim Feb. 2009) beweist, dass Prof. Kurth mit Datum vom 17.3.1999, als Präsident des RKI, in Amtsausführung der Rückweisung einer Dienstaufsichtsbeschwerde, die Existenz von fotografischen Aufnahmen des HIV behauptet und als Beleg eine Publikation von Racz aus dem Jahre 1991 zitiert.

Es ist derselbe Professor Dr. Paul Racz, Tropeninstitut, Hamburg, über den am 17.4.1993 die BILD-Zeitung in Deutschland unter der Überschrift

„Forscher Sensation. Aids steckt in jedem“

berichtete, dass Prof. Racz nachgewiesen hat, dass das Aids-Virus in jedem Menschen steckt.

Auf eine Publikation dieses Prof. Racz bezieht sich Prof. Kurth in seinem Schreiben vom 17.3.1999.

In der Rückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 17.3.1999 (Rosenheim Feb. 2009, Dok. 29) behauptet Prof. Kurth, als Präsident des RKI, auf dem Hintergrund des Dokumentes der Ministerin vom 5.1.2004 (Rosenheim, Dok. 28) die nur das allgemein verschwiegene Wissen vorbrachte, das auch schon 1999 in den Gesundheitsbehörden in der BRD, insbesondere beim zuständigen RKI und dessen Präsidenten Prof. Kurth, vorhanden war, **die technischen Möglichkeit der Fotografierbarkeit eines Konsens**, also die Möglichkeit der Fotografierbarkeit einer Idee, also die Fotografierbarkeit von etwas, was nur als nachgewiesen **gilt**, aber nicht nachgewiesen worden **ist**.

Prof. Kurth beweist sich hiermit als **Konsensfotograf**.

Schon bevor Prof. Kurth am 24.3.2009 den Meineid leistete hatte er, auf dem Hintergrund des Schreiben der Ministerin vom 5.1.2004 seine Absicht der Irreführung der Bürger in der BRD in einem Bereich des Gesundheitswesen bewiesen, in dem Menschen sterben und schon aus diesem Grunde die Erfüllung höchster Sorgfaltsanforderungen innerhalb und außerhalb des Staatsdienstes abzuverlangen ist, und **insbesondere nicht dreist gelogen werden darf, wenn man sich nicht günstigstenfalls wegen der Mittäterschaft an fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässigem Totschlag schuldig machen will**.

Ich weise auf eine weitere bedeutende Aussage der ehemaligen Bundesgesundheitsministerin (BRD) in ihrem Schreiben vom 5.1.2004 (Rosenheim. Dok. 28, vierter Absatz) hin, dessen Bedeutung der nichtinformierte Laie nicht erkennen kann.

Die Ministerin betont ausdrücklich die Zuverlässigkeit der HIV-Nachweise.

Dem nicht informierten Laien ist in der Regel der fundamentale Unterschied zwischen Zuverlässigkeit (Reliabilität) und Gültigkeit (Validität) in Bezug auf die sog. AIDS-Tests nicht bekannt.

Für den uninformierten Laien bedeutet Zuverlässigkeit (Reliabilität) gleichzeitig auch Gültigkeit (Validität).

Eine Reliabilität (Zuverlässigkeit) besteht dann, wenn unterschiedliche Tests, z.B. von unterschiedlichen Firmen, zu übereinstimmenden Ergebnissen gelangen.

Eine darüberhinaus gehende Aussage lässt ein zuverlässiger (reliabler) Test nicht zu.

Hierzu müsste der Test valide (gültig) sein, also am direkt nachgewiesenen Virus (Erfüllung des Goldstandards) abgeglichen, also geeicht worden sein.

Es liegt in der Natur der Sache, dass an einem Konsens, an etwas was nur als nachgewiesen gilt, aber nicht nachgewiesen worden ist, also an einer Idee, ein empirischer Abgleich und nicht nur ein Abgleich an einer Idee, also eine empirische Eichung, wissenschaftlich-technisch ausgeschlossen ist.

Während der Laie bei der Bezeichnung eines Tests als reliabel (zuverlässig), dieses als die Benennung, als die Behauptung versteht, dass der Test valide (gültig) ist, weist die Benennung, dass ein Test reliabel (zuverlässig) ist, tatsächlich darauf hin, dass der Test nicht valide, nicht gültig ist.

Wäre der Test gültig (valide) dann würd ein Fachmann diese auch benennen.

Bei der Behauptung der Zuverlässigkeit, der Reliabilität eines sog. AIDS-Tests soll der nicht informierte Laie etwas ganz anderes verstehen, als der Fachmann aussagt. Der nicht informierte Laie soll genau das Gegenteil von dem verstehen, was der Fachmann aussagt.

Das ist ein übliches Irreführung-Handeln der sog. AIDS-Experten und Fachleute.

Auch Ärzte bedienen sich im Zusammenhang mit HIV und AIDS gerne dieser Vorgehensweise der Irreführung, die durch den nicht informierten Laien nicht sofort durchschaubar ist und nicht durchschaut werden soll.

In diesem Zusammenhang ist die „**Durban Declaration**“ exemplarisch von großer Bedeutung, die im Zusammenhang mit dem Internationalen AIDS-Kongress im Jahre 2000 in Durban, Südafrika, von ca. 5.000, überwiegend fachfremden Wissenschaftlern unterzeichnet worden war und ein politisches Instrument gegen den damaligen südafrikanischen Staatpräsidenten Mbeki sein sollte und auch war.

Vor dem Internationalen AIDS-Kongress im Jahre 2000 in Südafrika hatte der südafrikanische Präsident Mbeki an mehrere Regierungen in den Industrienationen, u.a. an die Regierung der USA und der BRD, die Bitte um Hilfe bei der sachlichen Klärung der sich aufzwingenden wissenschaftlichen Fragen zu AIDS gerichtet.

Präsident Mbeki hatte vor Beginn des Internationalen AIDS-Kongress in Südafrika das Panel-Meeting als Beratergremium des Präsidenten von Südafrika einberufen. Bei den Beratern des Präsidenten handelte es sich um sog. AIDS-Kritiker.

Der Präsident von Südafrika drängte auf einen wissenschaftlichen Umgang mit AIDS, der, ohne falsche Rücksichtnahme auf die Interessen Dritter, ausschließlich der wissenschaftlichen Ermittlung der Wahrheit und dem Wohl der Menschen verpflichtet war.

Die Regierung der BRD wies diese Bitte des Präsidenten von Südafrika primitiv zurück, indem die Regierung der BRD auf das Anliegen des Präsidenten nicht einging und sich stattdessen stolz damit brüstete, was die Regierung der BRD materiell für AIDS in Afrika (im tatsächlichen Wortsinn) alles tat.

Tatsächlich hatte Präsident Mbeki die Regierungen in Industrienationen nicht um Geld gebeten.

Präsident Mbeki hatte Regierungen in Industrienationen um Hilfe bei der erforderlichen ernsthaften Ermittlung der der Wahrheit verpflichteten Nutzung des Verstandes im Hinblick auf HIV und AIDS gebeten.

Tatsächlich ist die einzige grundlegende wirksame Möglichkeit, mit dem was HIV und AIDS genannt wird zum größtmöglichen tatsächlichen Wohl der Menschen umzugehen, gleich ob in Südafrika oder in Österreich oder in Deutschland, der

radikal wissenschaftliche, der Wahrhaftigkeit verpflichtete Umgang mit AIDS, ohne falsche Rücksichtnahme und ohne irgendwelche Ideologien und ohne Bedienung offener oder versteckter Interessen Dritter, z.B. der Pharmaindustrie, was sich jedoch nicht nur auf AIDS sondern allgemein auf den Umgang mit Krankheiten, z.B. auf den Umgang mit Krebs, bezieht.

Auf Bitten des durch Präsident Mbeki damals auch um Hilfe gebetenen damaligen US-Präsidenten lud der Südafrikanisch Präsident Mbeki auch eine offizielle Vertreterin der US-Regierung, Hellen Gayle, zum Panel-Meeting nach Südafrika.

In seiner Rede zur Eröffnung des Internationalen AIDS-Kongress in Durban, nannte Präsident Mbeki, dass das von ihm eingeladene Panel-Meeting zugesagt hat, die Frage der Testgültigkeit (Validität) bis Ende des Jahres 2000 zu klären.

Da auch die Vertreterin der US-Regierung an diesem Panel-Meeting teilgenommen hatte, war hiermit auch gleichzeitig das Wissen der US-Regierung bewiesen, dass auch der US-Regierung, die am 23.4.1984 die Entdeckung eines Virus im Zusammenhang mit AIDS verkündet und am selben Tag das, was sie (von den Franzosen geklaut und dann als eigenen Nachweis (Meineid, Dok. 10 und 11)) der Weltöffentlichkeit verkündet und zur Sicherung der materiellen Rechte an den Tests beim Patentamt in Washington angemeldet hatte, ganz genau bekannt ist, dass zumindest bis zum Jahre 2000 die Validität (Gültigkeit) der sog. AIDS-Tests nicht wissenschaftlich bewiesen war.

Auch die US-Regierung hat bisher, trotz der Zusage des Panel-Meeting im Jahre 2000 an den südafrikanischen Präsidenten Mbeki, keinen Validitätsnachweis der sog. AIDS-Tests zugänglich gemacht.

Bis heute erfolgte diese Klärung des Nachweises der Testvalidität nicht, die unter Beteiligung der Vertreterin der US-Regierung dem Präsidenten von Südafrika zugesagt worden war.

Uns wurde vor Veröffentlichung, in der Phase als mittels der eigenartigsten Methoden um Unterschriften für die "Durban Declaration" geworben wurde, diese von einem laueren Wissenschaftler zugespielt, der zuvor öffentlich erklärt hatte, dass er die Aussage des Dr. Lanka, dass das HIV nicht isoliert worden ist, also nicht nachgewiesen worden ist, überprüft hat und sachlich voll betätigt.

Normalität dagegen ist es auch in Österreich, dass Scharlatane innerhalb und außerhalb des Staates, ohne eigenständige Überprüfung, die Aussage des Dr. Lanka, dass das HIV nicht isoliert worden ist, dass bei HIV der Goldstandard

nicht erfüllt worden ist, als wahrheitswidrige Aussage des Dr. Lanka behaupten.

Auch bei meinen sehr bescheidenen Fähigkeiten im Umgang mit der englischen Sprache fiel mir beim Lesen der "Durban-Declaration" sofort auf, dass die Unterzeichner nur die Reliabilität (Zuverlässigkeit) nicht aber die Validität (Gültigkeit) der sog. AIDS-Tests behaupteten. Dieses wurde mir durch Personen mit sehr guten Kenntnissen der englischen Sprache und molekularbiologischen Fachkenntnissen bestätigt.

Der Fachmann und der informierte Laie erkennt hieran nicht nur das Eingeständnis des Wissens, dass die Tests nicht valide, nicht gültig sind.

Der Fachmann und der informierte Laie erkennen sofort, dass Zweck dieser Durban Declaration die vorsätzliche Irreführung der nichtinformierten Laien ist, auch der Politiker im internationalen Raum.

Bei nicht informierten Laien, denen der Unterschied zwischen Reliabilität (Zuverlässigkeit) und Validität (Gültigkeit) nicht bekannt ist und die Reliabilität (Zuverlässigkeit) als Validität (Gültigkeit) missdeuteten und missverstehen sollen, soll der Irrtum erregt und gefestigt werden, es wäre möglich, mittels wissenschaftlich begründeten Tests eine individuelle HIV-Infektion nachzuweisen.

Das ist deshalb von großer Bedeutung, weil durch Irreführer und Scharlatane die 5000 Unterschriften unter der Durban-Declaration, nach dem Muster dass sich 5000 Wissenschaftler nicht irren können, als wissenschaftlicher Beweis dafür herangezogen und behauptet wird, dass die Testgültigkeit, also die wissenschaftlich-technisch gesicherte Möglichkeit eines individuellen HIV-Infektionsnachweises mittels Test tatsächlich besteht.

Der Fachmann und der informierte Laie, dem der Unterschied zwischen Reliabilität (Zuverlässigkeit) und Validität (Gültigkeit) bekannt ist, durchschaut diese betrügerische, vorsätzlich auf Schädigung von Menschen angelegte Scharlatanerie sofort.

Die Durban-Declaration, zu der unter Verschwiegenheit die Unterschriften gesammelt wurde und den zur Unterzeichnung Aufgeforderten untersagt wurde, vor Veröffentlichung Aussagen über die Durban-Declaration zu tätigen, da hierzu kein Unterzeichner befugt sei, sollte zu Beginn des Internationalen AIDS-Kongresses in Südafrika, als geistige Bombe gegen die sog. AIDS-Kritiker und insbesondere gegen Präsident Mbeki, eine Explosion auslösen.

Uns gelang es, dank des Internet, diese Strategie von außen zu durchbrechen und die Durban-Declaration, in der indirekt das Wissen eingestanden ist, dass die Test nicht valide, nicht gültig sind, vor dem geplanten Termin breiter zu verbreiten, so dass der Durban-Declaration der Überraschungseffekt, der Bombeneffekt, genommen wurde.

Das Plausibilitätsargument, dass sich die ca. 5.000 Wissenschaftler, die die Durban-Declaration unterschrieben haben, nicht irren können, kann insbesondere im Zusammenhang mit HIV und AIDS nicht greifen.

Hierzu verweise ich auf die Dokumente zu „Meineid von Kurth“ Dok. 10 und 11 und auf die hierzu erfolgten Ausführungen in dem Video.

Der Parlamentarische Bericht des Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zum AIDS-Bluterskandal vom 21.10.1994 beweist das Wissen, dass das, was die US-Regierung am 23.4.2009 als Virusentdeckung des US-Regierungsforscher Dr. Gallo weltweit verkündigt hat, ein Jahr zuvor von Montagnier (Frankreich) nachgewiesen und publiziert worden ist.

Der Deutsche Bundestag belegt das Wissen, dass Gallo noch im Sept. 1983 die Arbeit von Montagnier als Laborartefakt benannt hat. Der Bundestag beweist das Wissen, dass die US-Regierung am 23.4.1984 einen **geklauten Laborartefakt** als Entdeckung des Todesvirus HIV verkündigt hat.

Ein Jahr lang hat kein Fachwissenschaftler behauptet, dass Montagnier ein Virus entdeckt hat.

Dann „klaut“ die US-Regierung, der US-Regierungsforscher Dr. Gallo, dieses von Montagnier, der Gallo die Substanz mit der Bitte um Überprüfung und Bestätigung des Nachweises zugesandt hatte und plötzlich behaupten weltweit alle Fachwissenschaftler (Scharlatane) und alle Regierungen in den Industrienationen den erfolgten wissenschaftlichen Nachweis eines Todesvirus im Zusammenhang mit AIDS.

Diese unstrittige Tatsache, die der Deutsche Bundestag am 21.10.1994 als Wissen belegt, auch der Bundesgesundheitsbehörden, auch des Prof. Kurth, der 1994 Präsident des für die Testzulassung zuständigen Paul-Ehrlich-Instituts war, kann nicht als Indikator dafür dienen, der berechtigt ein blindes Vertrauen zu diesen sog. Fachwissenschaften oder Scharlatanen und insbesondere Medizinern haben zu können und zu dürfen.

Die ca. 5.000 Unterzeichner der Durban-Declaration, die durch Unterschrift ihr Wissen bestätigen, das die Tests im Hinblick auf die Möglichkeit einer individuellen HIV-Infektion nicht valide, nicht gültig sind, sondern nur reliabel, nur dahingehend zuverlässig sind, dass Tests von unterschiedlichen Firmen zu übereinstimmenden Ergebnissen gelangen, ohne dass irgendjemand eine Aussage darüber machen kann, was diese reliablen (zuverlässigen) Tests nachweisen, dürfen und müssen sogar, im behaupteten Schutzinteresse des Recht auf Leben der Allgemeinheit, als Scharlatane bezeichnet werden.

Wer sich als Arzt, für den Beweis der Möglichkeit von Tests die eine individuelle Aussage über eine HIV-Infektion zulassen, rechtfertigend auf die 5.000 Unterzeichner der Durban-Declaration bezieht, beweist sich als gemeingefährlicher, zynisch-menschenverachtender Scharlatan und Betrüger mit Schädigungsabsichten.

Auch in Österreich kennt jeder Arzt den fundamentalen Aussageunterschied zwischen Reliabilität und Validität und die Durban-Declaration betont ausschließlich die Reliabilität, was für jeden Fachmann, für jeden Arzt und für jeden informierten Laien der Aussage gleich kommt, dass die Tests im Hinblick auf eine Aussage über eine individuelle HIV-Infektion nicht aussagegültig, nicht valide sein können.

Der Hinweis auf die Scharlatane, die sich im Medizinbereich tummeln, die Goethe in Faust I als „freche Mörder die man lobt“ kennzeichnen lässt, ist auch deshalb von Bedeutung, weil zufolge des Artikels in den Salzburger Nachrichten, die angeklagte Mutter als Anhängerin des als „Wunderheiler“ diffamierend bezeichneten Dr. Ryke Geerd Hamer dargestellt wird, der schon 1995 im Zusammenhang mit der in Österreich bei dem damals sechsjährigen krebserkrankten Kind Olivia durchgeführten Krebs-Zwangstherapie gegen den Willen der Eltern, breit bekannt wurde, auch wenn in den Medien nicht nur in Österreich mehr Falsches als Richtiges über Dr. Ryke Geerd Hamer verbreitet wurde und auch heute noch verbreitet wird.

Die durch Dr. Hamer entdeckten natürlichen biologischen Vorgänge, stehen hinsichtlich der Ursachenzusammenhänge lediglich nicht in Einklang mit den wissenschaftlich unbewiesenen Tatsachenbehauptungen der herrschenden und beherrschenden Hochschulmedizin.

Dass diese durch Dr. Hamer behaupteten biologischen Vorgänge, die allgemein als Krankheiten bezeichnet werden, jedoch nicht in Übereinstimmung mit der biologischen Wirklichkeit stehen, nicht der biologischen Wirklichkeit entsprechen, **hat auch 1995 kein Hochschulmediziner behauptet oder gar nachgewiesen.**

Tatsächlich weist der auch in Österreich nicht immer ganz dumme Volksmund mit bekannten Redewendungen darauf hin, dass die Erkenntnisse des Dr. Hamer mit der biologischen Wirklichkeit übereinstimmen, was aber an anderer Stelle dargestellt werden sollte.

Dr. Hamer wurde damals lediglich durch die österreichischen Ärzte und durch die österreichische Justiz vorgeworfen, dass seine Aussagen nicht mit den beherrschenden Glaubenssätzen der Hochschulmedizin in Einklang stehen.

Diese österreichischen Justizbegründungen erinnern gefährlich an Ketzerprozesse und Scheiterhaufen.

Gerade auf diesem Hintergrund ist es erschreckend, dass Dr. Ryke Geerd Hamer im Zusammenhang mit HIV und AIDS nachhaltig die Behauptung verbreitet, das Ursache der HIV-Positivität das Smegma wäre, dass sich nur bei unbeschnittenen Männern bilden kann und deshalb Juden keine HIV-Positivität bekommen können.

Diese Behauptung wäre nur lächerlich, wenn sie nicht mit einem gefährlichen haltlosen politischen Antisemitismus verknüpft wäre, der bei Dr. Hamer nur noch als Symptom einer schweren psychischen Erkrankung des Dr. Hamer gewertet werden kann.

In der Psychiatrie ist es nicht unbekannt, dass häufig Genie und Wahnsinn eng beieinander liegen und in Erscheinung treten.

Gerade die absurde HIV-Test-Smegma-Behauptung des Dr. Hamer ist ein deutlicher Beweis dafür, dass man auch einem Forscher-genie, das Dr. Hamer zweifellos ist, nicht blind vertrauen darf.

Gerade diesen kritischen Umgang verlangt die tatsächliche Achtung vor einem Genie, während allgemein sogar nicht qualifizierten Ärzten, die ihren eingetrichterten Glauben als bewiesene Tatsachen vorlügen, auch durch Staatsanwälte und Richter blind vertraut wird, wie dieses offensichtlich bei diesem Strafverfahren in Graz

ursächlich zugrunde liegt, weil sich Tausende Ärzte blind gläubig (oder bewusst und unbedingt vorsätzlich irreführend) an der Behauptung der Existenz biologischer empirisch-wissenschaftlicher Beweise der biologischen HIV-Existenz und Beweise der Testgültigkeit, zum schweren Schaden für das Recht auf Leben der Allgemeinheit der Menschen, auch in Österreich, beteiligen.

Auch jeder Richter und jeder Staatsanwalt in Österreich weiß:

Die Biologie entzieht sich der Demokratie.

Durch Mehrheitsbeschlüsse, durch breite intentionale Anerkennnisse und Konsense, können keine biologischen Wirklichkeiten, auch kein Viren, biologisch geschaffen werden.

Würde das Parlament in Österreich morgen beschließen, dass von nun an die Hunde in Österreich nur noch „auf dem Rücken laufen dürfen“, würden auch in Österreich die Hunde weiterhin auf vier Pfoten laufen und hin und wieder ein Bein heben.

Die Biologie entzieht sich der Demokratie.

Das ist auch jedem Arzt, jedem Staatsanwalt und jedem Richter (Familienrichter, Strafrichter, Zivilrichter) aber auch jedem Journalisten die unkritisch, ohne eigenständige Überprüfung, alles übernehmen was denen vorgelogen wird, auch in Österreich, ganz genau bekannt.

Die Lächerlichkeit der HIV-Smegma-Behauptung des Dr. Hamer als Ursache für Testpositivität entfaltet dann, wenn Dr. Hamer diese absurde Behauptung auf Kinder bezieht, seine totale Absurdität.

Die Absurdität wird auch daran deutlich, dass AIDS keine eigenständige Krankheit ist, was allerdings durch die kleine Schreibweise „Aids“ einsuggeriert werden soll.

AIDS ist ein Syndrom von Krankheiten, ohne dass diese in einem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen. Scherzhaft weise ich öfter drauf hin, dass „Gebärmutterhalskrebs bei schwulen Männern“ bald mit in den AIDS-Krankheitskatalog aufgenommen wird.

Die absurde Smegma-Behauptung des Dr. Hamer als HIV-Positivität-Ursache ändert nichts an der Genialität der Entdeckung des Dr. Hamer, mit der er die Sichtweise von

Krankheiten in der herrschenden Hochschulmedizin aus der Sichtweise der Defektologie löste und in biologische Lebensvorgänge überführte.

Der Zeitungsbericht in den Salzburger Nachrichten begründet den dingenden Tatverdacht des Vorliegen von gegen das Lebensrecht gerichteter Straftaten, die aufgrund des hohen Status und Ansehen Beteiligter öffentlich demonstrativ nicht verfolgt und strafvereitelt werden (öffentlich demonstrative Verletzung des Legalitätsprinzips).

Zufolge des Zeitungsberichtes hat die Angeklagte, HIV-positiv-getestete (definierte) Mutter, vor Gericht zu ihrer Entlastung, um die gegen sie erhobenen und vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und zu ihrem Gunsten sprechende Tatsachen geltend zu machen vorgebracht:

„Ich bin nicht HIV-positiv. Was ist HIV, können Sie mir das zeigen?“

Zufolge des Zeitungsberichtes reagierte die Staatsanwaltschaft hierauf öffentlich in einer Primitivität, mit der Staatsanwalt Manfred Kammerer öffentlich seine Missachtung der Angeklagten demonstrierte:

„Dass es HIV gibt, ist genauso bekannt, wie dass es keinen 30. Februar gibt.“

In der Sache reichte es hier sicherlich nicht aus, das zum Maßstab zu erheben, was aufgrund von Fehlinformationen und Irreführungen die Staatsanwaltschaft als bekannt behauptet – **wie die Tatsache, dass es tatsächlich den 30. Februar gab.**

In Schweden gab es im 18. Jh. einen 30. Februar.

Im Bankwesen gibt es bzw. gab es bei einigen Banken aus Vereinfachungsgründen z.B. bei Kontoauszügen bei Zinsrechnungen, auch einen 30. Februar.
(Ein Blick in Wikipedia eröffnet einen ersten Überblick.)

Der heutige Kalender, in dem es alle vier Jahre ein 29. Februar, aber nie einen 30. Februar gibt, ist zweifellos ein sinnvolles, von Menschen Geschaffenes Ordnungssystem.

Wollte Staatsanwalt Manfred Kammerer mit dieser Aussage vor Öffentlichkeit sein Wissen darlegen, dass es sich auch beim HIV nur um eine von Menschen geschaffene Idee handelt, die als biologische Wirklichkeit nicht existiert?

Als naturwissenschaftlich bewiesene Wirklichkeit besteht weder ein 1. noch ein 30. Februar.

Das weiß auch Staatsanwalt Kammerer.

Jedenfalls dokumentiert der Bericht in den Salzburger Nachrichten das Vorbringen **der Angeklagten vor Gericht**, dass die biologische Existenz des HIV, über das die Anklage, Staatsanwalt Manfred Kammerer behauptet, dass die Angeklagte dadurch infiziert worden sei und als HIV-Infizierte verantwortungslos und strafbar mit dieser Infektion umgegangen sei, tatsächlich nicht empirisch-wissenschaftlich, also als biologische Wirklichkeit überprüf- und nachvollziehbar durch mindesten eine Publikation nachgewiesen worden ist.

Das durch die Salzburger Nachrichten erfolgte Vorbringen der angeklagten Mutter vor Gericht bedeutet inhaltlich-sachlich als Tatsachenbehauptung der Angeklagten:

„Es existiert keine empirisch-wissenschaftliche, also überprüf- und nachvollziehbare Publikation, in der die biologische Existenz des als existent behaupteten und als Krankheitserreger beschuldigten HIV dokumentiert worden ist.“

Auch nach der Strafprozessordnung in Österreich stehen nach diesem Vorbringen der Angeklagten der Staatsanwalt Manfred Kammerer und im Falle einer Verurteilung auch Sie, Herr Richter Günter Sprinzel, in der Beweispflicht der Existenz einer wissenschaftlichen Publikation, in der das HIV nicht nur behauptet und geglaubt, sondern tatsächlich überprüf- und nachvollziehbar empirisch-wissenschaftlich bewiesen ist, wenn sich die heutige Justiz in Österreich fundamental von den Ketzer- und Hexenprozessführungen unterscheiden will und soll und nach dem Gesetz in Österreich auch muss, nach denen die Angeklagten auf dem Scheiterhaufen

landeten, weil sie sich nicht den von ihnen geforderten, zu einem großen Teil zynisch-menschenverachtenden Glaubensabsurditäten unterwarfen.

Der Vorgang dieses Strafverfahrens in Österreich erfolgt jedenfalls zu der Zeit, in der die Justiz in der BRD demonstriert, dass die Justiz in der BRD vorsätzlich **das Legalitätsprinzip verletzt** und den Meineid des Prof. Kurth vom 24.3.2009 strafvereitelt, weil die Justiz in der BRD - wie in der als überwunden behaupteten geschichtlichen Zeit der brennenden Scheiterhaufen in Europa - die wider besseres Wissen erfolgte Unterwerfung unter Glaubensabsurditäten abverlangt (siehe oben, Internet: Meineid von Kurth).

Für diesen europäischen Justiz-Wahnsinn im Dritten Jahrtausend wird man kein Virus als Verursacher dieses Wahnsinns verantwortlich machen können und dürfen.

Aus dem Bericht in den Salzburger Nachrichten geht nicht hervor, ob die angeklagte Mutter schon vorher, z.B. bei der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft und auch bei den Anhörungen im Zusammenhang mit dem Entzug des Sorgerechtes für ihre Kinder bzw. der Duldung der riskanten AIDS-Medikamente vorgebracht hat, dass keine empirisch-wissenschaftliche Publikation existiert, die die biologische Existenz des HIV überprüf- und nachvollziehbar beweist.

Ein solches Vorbringen der angeklagten Mutter sowohl bei der polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vor Anklageerhebung und im Zusammenhang mit dem durch den Staat, abschließend durch Richter erfolgten Entzuges des Sorgerechtes für ihre Kinder bzw. der auch in Österreich strafbaren Nötigung zur Duldung der Gabe sog. AIDS-Medikamente in ihr Kind, ist begründet zu vermuten.

Es sei dahingestellt ob das Strafgericht verpflichtet war und ist, dieses Vorbringen der Angeklagten als formalen Ermittlungsantrag der Angeklagten bewerten müssen und hierüber mittels eigenständigen Gerichtsbeschluss hätte entscheiden müssen.

Nach der Strafprozessordnung in der BRD jedenfalls wäre das Gericht verpflichtet gewesen, von Amts wegen die Wahrheit der Frage zu erforschen, ob die HIV Infektion durch die ärztlichen Betreiber des Verfahrens und durch die Staatsanwaltschaft nur als Glaubens- oder Irreführungstatsachen behauptet ist oder tatsächlich nachgewiesen **worden sein kann**

(Angeklagte: „...können Sie mir das zeigen?“)

und tatsächlich nachgewiesen worden ist.

Nach der Strafprozessordnung in der BRD wäre die Staatsanwaltschaft, vor Abschluss der Ermittlungen und vor zulässiger Anklageerhebung, auch zur entlastenden Ermittlung verpflichtet gewesen, auf jeden Fall dann, wenn die Angeklagte die Staatsanwaltschaft aufgefordert hätte, ihr das HIV zu zeigen, d.h. eine empirisch-wissenschaftliche Beweispublikation zugänglich zu machen, die die biologische Existenz des HIV beweist und sich die HIV-Existenzbehauptung nicht nur in Behauptungen und Glaubensbekenntnissen über die biologische Existenz des HIV beschränkt – wie es die Betreiber der Ketzer- und Hexenprozesse taten, die ihren Glauben als Tatsachen behaupteten und zum verbindlichen Maßstab erhoben, dem sich die Beschuldigten, unter Abschwörung der Nutzung des eignen Verstandes unterwerfen mussten.

Heute, auf dem Hintergrund der oben genannten, im Internet zugänglichen Beweislage des Meineides des Prof. Kurth, Präsident des RKI, am 24.3.2009 ist diese Ermittlung unverzichtbar.

Zur Bedeutung des RKI und damit auch des Prof. Kurth in Österreich weise ich darauf hin, dass, da Österreich nicht ein derartiges kostenintensives Institut wie das RKI das für den Bereich der Infektionstheorie zuständig ist, unterhält, sich auch staatliche Stellen in Österreich weitgehend auf das deutschsprachige RKI in der BRD verlassen.

Insofern haben das RKI und der Meineid des Prof. Kurth und insbesondere die Vorgänge um diesen Meineid vom 24.3.2009 in diesem Strafverfahren in Österreich eine besondere Beweisbedeutung.

Ich erinnere daran, dass wir **weltweit erstmalig** in Österreich und zwar im Rathaussaal in Linz, am 30.9.2000 öffentlich die Frage nach den wissenschaftlichen Beweisen sämtlicher im Rahmen der Infektionstheorie als biologisch existent nachgewiesen behaupteten, als Krankheitserreger beschuldigten Viren gestellt haben und dieses in Österreich dazu führte, dass insbesondere Bürgerinnen (Mütter) in Österreich **erfolglos** an die zuständigen staatlichen Stellen in Österreich die Beweisfrage stellten.

Aufgrund der infolge dieser Vorgänge durch staatliche Stellen in Österreich erwirkten Beweise schrieb ich gemeinsam mit einer österreichischen Mutter ein Buch, das 2004 erschien.

Die Mutter legt in diesem Buch ihre eigenartigen Erfahrungen mit den staatlichen Stellen in Österreich dar, nachdem sie nachhaltig an zuständige staatliche Stellen in Österreich die Virus-Beweisfrage gestellt hatte:

Karin Wolfinger / Karl Krafeld u.a.

„Impfen - Einfach und verständlich dargestellt.
Berichte, Dokumente und Kommentare aus Österreich und Deutschland.“

Stuttgart, 2004

www.klein-klein-verlag.de

In diesem Buch ist auf S. 38 auch das oben genannte Schreiben der Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt (BRD) vom 5.1.2004 (Rosenheim, Dok. 28) dokumentiert, in dem die Ministerin ihr Wissen darlegt, dass das HIV nicht nachgewiesen worden **ist** sondern nur als nachgewiesen **gilt** und für den Fachmann und informierten Laien erkennbar ihr allgemein gegenüber der Bevölkerung verschwiegenes Wissen als zuständige Ministerin darlegt, dass die sog. Tests nicht aussagegültig (valide) sondern nur zuverlässig (reliabel) sind, dass also nur die Test verschiedener Firmen zu übereinstimmenden Ergebnissen gelangen, ohne dass eine Aussage darüber zulässig wäre, was dieser Test nachweist, da es hierzu der Isolation des HIV, der Erfüllung des Goldstandard (Meineid Kurth, Dok. 18 und 19) bedürfte.

In diesem Buch lege ich auf S. 40 bis 49 die Aussagen der Ministerin und die Bedeutung ihrer Aussagen gegenüber einem Mitglied des Deutschen Bundestages allgemeinverständlich dar.

Ich gehe auch auf die auf S. 2 , letzter Absatz, des Schreiben der Ministerin durch die Ministerin behaupteten Erfolges der Überwindung der sog. AIDS-AZT-Monotherapie durch die sog. AIDS-Kombitherapie ein, über die die Ministerin behauptet, dass durch die Kombitherapie die „Lebensqualität“ gesteigert und der „Ausbruch von AIDS“ (und damit der Tod) hinausgezögert würde.

Jedem Laien und insbesondere jedem Arzt ist einsichtig, dass dann wenn nicht mehr nur ein tödliche Gift in hohen Dosen verabreicht wird, sondern mehrere Gifte in jeweils geringeren Dosen verabreicht werden, sich die Lebensqualität verbessert und das Leben verlängert wird und zwar im Unterschied dazu, wenn nur ein Gift in hohen Mengen regelmäßig verabreicht wird.

Entscheidend und bedeutend ist, dass in einigen Ländern, z.B. in Spanien, auf den Beipackzetteln zu diesen sog. AIDS-Medikamenten steht, dass nicht feststellbar ist, ob für auftretende Symptome das HIV oder die Medikamente ursächlich sind.

Tatsächlich tun die Medikamente genau das, was das HIV angeblich tut, nämlich weiße Blutzellen, die umgangssprachlich auch als „Körperpolizei“, als „Immunpolizei“ bezeichnet werden, zerstören.

Das ursprüngliche als AIDS-Mono-Medikament eingesetzte AIDS-Medikament AZT, das aber auch heute noch Bestandteil der Kombitherapie ist, war als Leukämiemedikament entwickelt worden. Wegen der schweren schädigenden Wirkungen, die sich bei Tierversuchen zeigten, wurde AZT für Testphasen beim Menschen nicht zugelassen. Plötzlich wurde dieses AZT dann, zuerst in den USA, als AIDS-Medikament zugelassen.

Bei der Leukämie kann man der therapeutischen Zerstörung der weißen Blutzellen noch einen theoretisch logischen Sinn beimessen.

Bei einer behaupteten Immunschwächekrankheit, kann der Zerstörung der Immunpolizei (weiße Blutzellen) kein Sinn beigemessen werden, insbesondere dann nicht, wenn dieses Medikament gegen ein als existent behauptetes Virus eingesetzt wird, über das behauptet wird, dass es weiße Blutzellen zerstört und dadurch die Immunität des Menschen zerstört und der Mensch ursächlich infolge der Zerstörung der Immunzellen (Immunpolizei, weiße Blutzellen) unausweichlich stirbt.

Das ist allen Ärzten, die irgendwie etwas mit AIDS zu tun haben, auch in Österreich, ganz genau bekannt.

Gleichermaßen ist den Ärzten, aber auch der Staatsanwaltschaft und den Strafrichtern in Österreich ganz genau bekannt, dass es aufgrund des verbindlichen Gesetzes, auch in Österreich, eine schwere gegen das Lebensrecht gerichtete Straftat ist oder wäre, wenn irgendjemand (Arzt, Jugendamt, Familienrichter, Staatsanwalt, Strafrichter usw.) und sei es nur durch wissentliche Duldung, daran mitwirkt oder mitwirken würde, diese AIDS-Medikament zu verabreichen, **ohne dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit individuell eine Infektion durch das als Todesvirus beschuldigte HIV, durch die Anwendung eines gültigen (validen) Testverfahren nachgewiesen worden ist.**

An dieser Stelle sei nur daran erinnert, dass in Afrika aufgrund der Bangui-Definition Menschen ohne Test als HIV-infiziert definiert werden. Konkret bedeutet dieses, dass dann, wenn bei Menschen in Afrika, die unter Mangelernährung leiden und auf

schlechtes Trinkwasser angewiesen sind, z.B. über einen längeren Zeitraum die Symptome Durchfall, Gewichtsverlust und Husten in Erscheinung treten, diese Menschen als HIV-infiziert definiert werden, mit der Folge, dass bei diesen körperlich geschwächten Menschen, teils aufgrund der sog. Entwicklungshilfe, die weißen Blutzellen (Körperpolizei, Immunpolizei) mittels der AIDS-Medikamente zerstört werden, und die Menschen dann sterben.

Die sog. AIDS-Toten in den Industrienationen dienen als Rechtfertigungsbeweis für diese politische AIDS-Praxis in Afrika, die von den Industrienationen, auch von Österreich, unter Führung der USA, die am 23.4.1984 der Weltöffentlichkeit die Entdeckung des AIDS-Virus durch den US-Regierungsforscher Dr. Gallo dreist vorgelogen hat, verlangt wird.

AIDS hat mit Medizin und mit Biologie wenig bis nichts, mit globaler Herrschaft-Politik dagegen sehr viel zu tun.

Auch das ist den sog. Fachleuten in den Gesundheitsbehörden und auch den sog. AIDS-Ärzten, nicht nur in Österreich und in Deutschland, ganz genau bekannt.

An dieser Stelle weise ich auch auf das Schreiben der Ärztekammer Salzburg vom 12.9.2002 hin, dass auf S. 50f in dem oben genannten Buch „Impfen – Einfach und verständlich dargestellt“ dokumentiert ist.

Aufgrund einer Anfrage einer österreichischen Bürgerin behauptet die Ärztekammer tatsächlich, dass schon im Jahre 1908, also zu einer Zeit als die Wissenschaft und Technik noch nicht sehr weit vorangeschritten war und das Elektronenmikroskop noch nicht entwickelt worden war, das Polio-Virus zweifelsfrei nachgewiesen worden ist.

Dieses Schreiben der Ärztekammer Salzburg ist ein bedeutendes Schreiben der Normalität der auch in Österreich durch die Ärzteschaft erfolgten Irreführungen und dreisten Lügen.

Goethe ließ in Faust I (1908) die Ärzte als „freche Mörder, die man lobt“ bezeichnen, was auch heute noch, nicht nur in Österreich, hochaktuell ist.

In dieser Normalität ist dann auch dem Staatsanwalt Manfred Kammerer bekannt, dass es genauso bekannt ist, „dass es HIV gibt“, wie es bekannt ist, „dass es keinen 30. Februar gibt“.

Der Zeitungsbericht in den Salzburger Nachrichten nennt, dass die Angeklagte in Österreich zu dem Personenkreis gehört, die sich intensiv mit den Erkenntnissen des Dr. Ryke Geerd Hamer auseinandersetzt hat. Die Angeklagte wird als Anhänger des Dr. Hamer bezeichnet.

Gerade in diesen Bürgerkreisen in Österreich, die als Anhänger des Dr. Hamer bezeichnet werden, fand das oben genannte Buch, das ich gemeinsam mit einer Mutter aus Österreich schrieb, Beachtung, wie auch allgemein meine Aktivitäten, nachdem ich **weltweit erstmalig** am 14.2.1995 an eine staatliche Stelle in der BRD die HIV-Beweisfrage richtete, in diesen Bürgerkreisen in Österreich bekannt war.

Es ist zu vermuten, dass die in der Zeitung zitierte Aussagen der Angeklagten **„Ich bin nicht HIV-positiv. Was ist HIV, können Sie mir das zeigen?“** auf der Grundlage von in den letzten 15 Jahren infolge meiner Initiative in der BRD aber auch in Österreich erwirkter staatlicher Beweisdokumente erfolgte.

Möglicherweise ist der Angeklagten auch das Dokument der Gesundheitsministerin der BRD vom 5.1.2004 bekannt, mit dem die Ministerin gegenüber einem Bundestagsabgeordneten ihr allgemein gegenüber der Öffentlichkeit verschwiegenes Wissen eingesteht, dass HIV nur als nachgewiesen **gilt** und demnach niemals nachgewiesen worden **ist**.

Möglicherweise kennt die Angeklagte meine Aussagen zu HIV.

Kern meiner Aussagen zu HIV ist nicht meine mir in Verleumdungs- und Diffamierungsabsicht unterstellte „andere Meinung“ zu HIV.

Die in den letzten 15 Jahren erwirkten staatlichen Beweisdokumente sind der tatsächliche Kern meiner Aussagen über HIV.

Ich referiere überwiegend nur das, was staatliche Stellen beweisen.

Genau diese Aussagen staatlicher Stellen werden dann verleumderisch als meine „andere Meinung“ behauptet.

Diese staatlichen Aussagen sind auch Kern des oben genannten, im Internet zugänglichen Beweises des Meineid-Verbrechen von Prof. Kurth vom 24.3.2009 vor dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten, das Prof. Kurth infolge von Fragen von Dr. Lanka beging, in der Sicherheit, dass die Justiz in der BRD sich bemühen wird, das Legalitätsprinzip, aufgrund des hohen Status und Ansehen des Prof. Kurth und aufgrund der u.a. massiven Interessen im Hintergrund, u.a. der wirtschaftlichen Interessen der Pharmaindustrie, aber auch der Interessen der

US-Regierung schwer zu verletzen, die am 23.4.1984 wider besseres Wissen weltweit die Entdeckung eines Virus im Zusammenhang mit AIDS verkündigte obwohl die US-Regierung nur das geklaut hat, was Montagnier ein Jahr zuvor publiziert hat und was die US-Regierung (Regierungsforscher Dr. Gallo) zuvor als Laborartefakt bezeichnete (Dokumente Meineid Dok. Nr. 10 und 11).

Zufolge des Zeitungsberichtes haben Sie als Richter an die Angeklagte die mit einem Vorwurf verbundenen Fragen gestellt:

„Sie haben die empfohlenen Medikamente während der Schwangerschaft nicht genommen?“

„Sie haben keinen Kaiserschnitt durchführen lassen, obwohl Ihnen dazu geraten wurde?“

Ausdrücklich sprechen Sie als Richter von Empfehlungen und nicht von (ärztlichen) Anordnungen.

Eine Empfehlung ist eine Empfehlung und keine Anordnung.

Von (ärztlichen) Anordnungen sprechen Sie aber in einer anderen zitierten vorwurfsvollen Frage:

„Sie haben Ihrer Tochter nach der Geburt die verordneten Medikamente nicht gegeben?“

Die sog. AIDS-Medikamente sind hochriskant bzw. mittelfristig eigenständig tödlich.

Die AIDS-Medikamente leisten tatsächlich das, was das HIV leisten soll:

Zerstörung der weißen Blutzellen, die umgangssprachlich auch als "Gesundheitspolizei im Körper" bezeichnet werden.

Auf den Beipackzetteln in einigen Ländern ist genannt, dass nicht feststellbar ist, ob auftretenden Symptomen ursächlich in den Medikamenten oder in den Aktivitäten des behaupteten HIV gründen.

Es steht außer jeder Frage, dass selbst Empfehlungen zu solchen Medikamenten auch in Österreich nur dann zulässig und straffrei sind, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine HIV-Infektion mittels einem validen (gültigen) Tests nachgewiesen worden ist.

Es steht außer jeder Frage, dass es hierzu nicht ausreicht, wenn die betreibenden Ärzte, aber auch Jugendämter und Familienrichter im Zusammenhang mit dem Entzug des Sorgerechts und/oder erfolgter strafbarer Nötigung, nur aufgrund eines Konsens, dem zufolge die HIV-Infektion als nachgewiesen **gilt**, aber nicht nachgewiesen worden **ist**, eine HIV Infektion behaupten.

Tatsächlich handelt eine Mutter gegen das Kindeswohl, wenn der Mutter bekannt ist, dass es keinen aussagegültigen (validen) HIV-Tests geben kann und die Mutter in diesem Wissen duldet, dass bei ihrem positiv getesteten Kind u.a. die weißen Blutzellen (Immunpolizei, Gesundheitspolizei) mittels sog. AIDS-Medikamente zerstört werden.

Der Zeitungsbericht in den Salzburger Nachrichten belegt, dass die Angeklagte vor Gericht anzweifelte, dass bei ihr (und bei ihrem Kind) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine HIV-Infektion nachgewiesen worden sein kann und nachgewiesen worden ist, indem die Angeklagte, zu dem Zwecke, die gegen sie erhobenen Verdachtsgründe zu beseitigen und zu ihren Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen, vor Gericht vorbrachte:

„Ich bin nicht HIV-positiv. Was ist HIV, können Sie mir das zeigen?“

Die Staatsanwaltschaft erfüllte ihre staatsanwaltschaftliche Beweispflicht nicht sondern brachte ein primitives Glaubensbekenntnis mit Hinweis auf den 30. Februar und damit die Missachtung (Beleidigung) der Angeklagten vor, zu der sich der Staatsanwalt Manfred Kammerer als durch das Gesetz in Österreich ermächtigt und berechtigt glaubt.

Der Zeitungsbericht nennt nicht einmal den Versuch des Gerichts, die dem Gericht obliegende Pflicht der Erforschung der Wahrheit von Amts wegen zu erfüllen.

Die Tatsache dieses Zeitungsberichts kann ebenso wenig jemals geleugnet werden, wie die Beweisbedeutung, dieses Berichtes in den Salzburger Nachrichten geleugnet werden kann.

Die entscheidenden Ermittlungsfragen, um deren Erforschung der Wahrheit ich mich bemühen werde, vollkommen unabhängig davon, ob Sie als Richter die Wahrheit der Antwort auf diese Fragen von Amts wegen pflichtgemäß erforschen müssen und erforschen, sind:

Hat die angeklagte Mutter, das was die Angeklagte zufolge der Salzburger Nachrichten vor Gericht und vor Öffentlichkeit durch ihre Aufforderung „Was ist HIV, können Sie mir das zeigen?“ vorbrachte, also die Fragen nach der Existenz eines publizierten empirisch-wissenschaftlichen Beweises der biologischen (und nicht nur ideologisch behaupteten) Existenz des HIV, als unverzichtbare zu erfüllende wissenschaftlich-technische Voraussetzung für die Möglichkeit aussagegültiger (valider) und nicht nur zuverlässiger (reliabler) sog. AIDS-Tests, auch zuvor vorgebracht,

gegenüber den Ärzten,

insbesondere den Ärzten die den Sorgerechtsentzug für Ihre Kinder betrieben bzw. die Angeklagte zur Duldung der AIDS-Mediakation bei ihrem Kind nötigten und die möglicherweise an der dem Strafverfahren zugrunde liegenden Strafanzeige beteiligt waren?

Gegenüber dem Jugendamt, das den Sorgerechtsentzug betrieb?

Gegenüber dem Familiengericht, das den Sorgerechtsentzug entschied?

Gegenüber der Polizei/Staatsanwaltschaft vor Abschluss der Ermittlungen und vor Anklageerhebung?

Oder hat die angeklagte Mutter diese erstmalig vor Gericht vorgebracht?

Falls die angeklagte Mutter das zuvor gegenüber den Ärzten, dem Jugendamt, dem Familiengericht und der Polizei/Staatsanwaltschaft vorgebracht hat, ist die sachliche Klärung folgender Fragen zwingend erforderlich:

Wurden der Mutter aufgrund ihres Vorbringens, publizierte empirisch-wissenschaftliche Beweise des erfolgten biologischen Existenznachweise des HIV zugänglich gemacht?

Oder wurde das Vorbringen der Mutter pflichtwidrig missachtet und mit allgemeinen Glaubensbekenntnissen in der öffentlich gezeigten Primitivität der Argumentation, die über Staatsanwalts Manfred Kammerer in den Salzburger Nachrichten dokumentiert ist, ignoriert und hierdurch die Missachtung der Würde der Mutter zum Ausdruck gebracht, die die Beteiligten zum Ausdruck bringen wollten, weil sie sich durch die Beweisfrage in ihrer virtuellen Ideen-Welt und Ideologie-Welt gestört fühlten?

Wenn das Vorbringen der angeklagten Mutter nicht erstmalig vor Gericht erfolgte, sondern auch zuvor schon erfolgte, dann begründet das den dringenden Tatverdacht auf zugrundeliegende, auch in Österreich nach dem Gesetz, strafbarer Handlungen:

Beleidigung der Mutter durch Handlungen der Missachtung der Person;

Rechtswidriger Kindesentzug bzw. Nötigung zur Schädigung des Kindes;

Freiheitsberaubung bzw. gegen ein Kind gerichtete strafbare gefährliche Körperverletzung, bei der der Tod des Kindes billigend in Kauf genommen wird (Zwang (Nötigung) zur Verabreichung u.a. von AZT ohne zugrundeliegenden validen (gültigen Test));

Straftaten der gefährlichen Körperverletzung bei der der Tod des Kindes billigend in Kauf genommen wurde und wird, durch zwangsweise Zufügung von Stoffen für deren Verabreichung es an der erforderlichen sachlichen und biologisch empirisch-wissenschaftlichen Rechtfertigung mangelte

u.a.

Auch in Österreich handelt es sich bei diesen Straftaten, für deren Vorliegen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorhanden sind, um Offizialdelikte, nach deren Kenntnisnahme die Strafverfolgungsbehörde von Amts wegen, ohne Strafanzeige, zu Strafermittlungen ohne falsche Rückstände auf Ansehen und Status Beteiligter innerhalb und außerhalb des Staates verpflichtet ist.

Die Tatsache, dass dies Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Manfred Kammer, vor Öffentlichkeit die bedeutende Beweisfrage zur eigenen Entlastung der angeklagten Mutter zur Kenntnis genommen hat „Was ist HIV, können Sie mir das zeigen?“ und in einer Primitivität darauf regierte, die einem Staatsanwalt unwürdig ist, **kann nach diesem Zeitungsbericht niemals mehr geleugnet werden, auch nicht durch Staatsanwalt Manfred Kammerer.**

Staatsanwalt Manfred Kammerer kann nicht leugnen, bei diesem Verfahren vor Öffentlichkeit anwesend gewesen zu sein.

Erschreckender ungeklärter Tod des Ehemannes.

Die Salzburger Nachrichten nennen, dass der Ehemann der angeklagten Mutter, der gemeinsam mit seiner Frau erfolglos versucht hatte, abzuwenden, dass ihr Kind

zwangsweise den AIDS-Medikamenten, also der Zerstörung der Gesundheitspolizei im Körper des Kindes (weiße Blutzellen) ausgesetzt worden ist, mittlerweile verstorben ist.

Ob der Ehemann durch Ärzte auch HIV-positiv definiert worden war, nennt der Bericht in den Salzburger Nachrichten nicht.

Eine gleichzeitige Testpositivität von Personen mit ähnlichen Verhaltensweisen (Ernährung bei Personen im selben Haushalt usw.) kann nicht besonders verwundern, weil die reliablen (zuverlässigen), also die nicht gültigen, nicht validen Tests zwar auf irgendetwas positiv reagieren, aber kein Mensch sagen kann und weiß, worauf der Test im konkreten Fall reagiert und bei entsprechender Einstellung der Testsensibilität bzw. bei entsprechenden Interpretationen der Testergebnisse, also Interpretation der Banden die der Test bei Anwendung eines Western-Blot-Tests zeigt, praktisch jeder Mensch HIV-positiv getestet werden kann.

Bei Anwendung der PCR, lässt sich bei vielen Menschen eine Testpositivität nachweisen. Personen, die bei Anwendung des Western-Blot-Tests als negativ bewertet werden, können und werden bei Anwendung des PCR-Verfahrens durchaus HIV-positiv getestet werden.

Eine Person, die in Deutschland oder gar in Afrika, falls dort überhaupt ein Test durchgeführt wird, aufgrund des Western-Blot-Ergebnisses als HIV-positiv definiert wird, wird bei identischem Testergebnis in Australien **nicht** als HIV-positiv definiert.

In England wird oder wurde zumindest bis Ende der 90er Jahre hinein, ausschließlich der Elisa-Test angewendet, der in Deutschland nur als Suchtest angewendet wird, d.h. dass dann, wenn der Elisa-Test ein positives Ergebnis zeigt, der Western-Blot Test Anwendung finden muss, bevor eine Aussage über das Vorliegen einer Individuellen HIV-Infektion getätigt werden kann.

Auf diesem Hintergrund setze sich international die, bezogen auf positiv getestete Personen, verbreitete Aussage durch:

„If You want to be negativ, change the country!“
(„Wenn Du HIV-negativ sein willst, dann wechsel das Land!“)

Ein Arzt, der beispielsweise als Zeuge oder als Sachverständiger vor einem Gericht in Deutschland oder in Österreich eine Aussage darüber tätigt, ob bei einer Person eine Testpositivität vorliegt und der diese Tatsachen vor Gericht verschweigt und der davon ausgehen muss, dass Richter diesen Sachverhalt nicht kennen können,

begeht vor Gericht die Straftat der Falschaussage mittels Entstellung und Unterdrückung relevanter wahrer Tatsachen.

In der BRD weist das Handbuch der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), das eine Hilfestellung bei der Testdurchführung u.a. in den Gesundheitsämtern bietet, darauf hin, dass letztendlich nur der Getestete selbst das Testergebnis bewerten kann.

In Broschüren für den Normalbürger dagegen **lügt** die BZgA dreist, dass der Test Sicherheit gibt.

Ein ärztlicher Sachverständiger oder ein Arzt, der vor Gericht eine Aussage über das Ergebnis eines individuell durchgeführten sog. AIDS-Test tätigt und diese allen Ärzten bekannte Tatsache, dass nicht der Test selbst eine Aussage über eine HIV-Infektion zulässt, sondern nur der Getestete selbst, aufgrund seiner subjektiven Meinung, den Test verbindlich als positiv oder als negativ bewerten kann, diese bedeutende Tatsache, die Richtern in der Regel nicht bekannt ist, verschweigt, um einen Irrtum vor Gericht zu erregen, begeht die Straftat der Falschaussage vor Gericht, auch in Österreich.

Die Salzburger Nachrichten nennen die klare Aussage der Angeklagten vor Gericht:

„Ich bin nicht HIV-positiv.“

Bei Zugrundelegung der Aussage der BZgA in der BRD ist das eine klare Aussage der getesteten Person, die letztendlich nur selbst das Testergebnis bewerten kann, da zufolge der BZgA abschließen kein Arzt und insbesondere kein Staatsanwalt und kein Richter das Testergebnis abschließend bewerten kann und bewerten darf.

Weder die Staatsanwaltschaft noch das Gericht durften und dürfen sich anmaßen, die Angeklagte als HIV-positiv zu bewerten und als Tatsache zu behaupten und einer Anklage oder gar einer Verurteilung zugrunde zu legen, dass die Angeklagte HIV-positiv sei, da, zufolge der BZgA, nur die Angeklagte selbst in der Lage sein kann, das Ergebnis des bei ihr durchgeführten sog. AIDS-Tests zu bewerten.

Die Salzburger Nachrichten belegen, dass Staatsanwalt Manfred Kammerer sich anmaßte und sich als Staatsanwalt als ermächtigt und als kompetent

ansah und als kompetent definierte, sich über die Aussage der BZgA in der BRD zu erheben und aufgrund seiner staatsanwaltschaftlichen Kompetenz das Testergebnis zu bewerten, wobei angezweifelt werden muss, dass Staatsanwalt Manfred Kammerer bekannt ist, wie viele Banden des Western-Bot-Test als positiv bewertet wurden und wie hoch ggf. die sog. Viruslast bei der Anwendung der PCR ist und ob sich diese auf demselben Ergebnisniveau bewegt, das bei Staatsanwalt Kammerer erzielt würde, falls sich Staatsanwalt Kammerer der PCR unterziehen würde.

Auch nach der Strafprozessordnung in Österreich steht der Staatsanwalt Manfred Kammerer vor Gericht in der Beweispflicht, darzulegen und nachzuweisen, welche Fakten (Tatsachen) seiner anklagenden Tatsachenbehauptung der Test-Positivität der Angeklagten tatsächlich zugrunde liegen.

Mir ist der Fall einer skeptischen AIDS-Ärztin in der BRD bekannt, die keine sog. AIDS-Medikamente verabreicht, die kurz nachdem sie bei Einreichung ihres Blutes mittels des Western-Blot-Test, aufgrund der Banden-Analyse, als negativ eingestuft wurde, mit Einverständnis ihres Patienten, ihr Blut unter dem Namen des zuvor positiv getesteten Patienten, was dem Labor bekannt war, einreichte und ihr Blut, das unter dem Namen ihres Patienten eingereicht worden war, durch das Labor als PCR-positiv „nachgewiesen“ wurde.

Ob auch der Ehemann durch nur reliable Test, also nicht durch valide (gültige) Tests, die es mangels Erfüllung des Goldstandard, also der jemals erfolgten Isolation (Goldstandard) des nur als biologisch existent behaupteten und anerkannten, nicht aber wissenschaftlich nachgewiesenen HIV (Meineid Kurth, Dok. 18 und 19) nicht geben kann, wird in den Salzburger Nachrichten nichts ausgesagt.

Über die behauptete Todesursache des verstorbenen Ehmans wird in den Salzburger Nachrichten auch nichts ausgesagt.

Es bedarf nicht einmal der bedeutenden genialen Erkenntnisse des Dr. Ryke Geerd Hamer um hier die Todesursache des Ehemannes begründet vermuten zu können, unabhängig davon was auf dem Totenschein genannt ist.

Auch der nicht immer ganz dumme Volksmund in Österreich weiß, dass man an Gram, an Kummer, Sorge und Ärger, an sinnloser Überforderung, der man selbst

oder Menschen die einem nahestehen hilf- und schutzlos ausgeliefert ist, zugrunde gehen und sterben kann.

Modernistisch wird das heute mit den Worten „Mobbing“ und „Burn-Out“ umschrieben.

Dass ein Vater, der erfahren muss, dass er nicht in der Lage ist, sein Kind vor dem Staat und vor Scharlatanen zu schützen, in seinem Selbstwertgefühl schwerst verletzt und geschädigt wird, ist nicht verwunderlich.

Die biologischen Abläufe, die in der Regel mit einem Schockerlebnis beginnen, dass jemanden plötzlich und (emotional subjektiv) unerwartet trifft und die Situation die entsteht, wenn dieser Schock nicht überwunden werden kann, hat Dr. Ryke Geerd Hamer weltweit beispiellos überprüf- und nachvollziehbar, also wissenschaftlich, dargestellt.

Wenn dem Vater bekannt war, dass die Existenz des HIV nicht biologisch nachgewiesen worden ist und nur teils leichtfertig, teils wider besseres Wissen die Existenz des HIV und die Existenz aussagegültiger (valider Tests) behauptet wird, dann befand sich der Vater in einer schweren Falle, in die ihn der Staat Österreich unbegründet und rechtswidrig gezwungen hat, mit schwerwiegenden körperlichen biologischen Auswirkungen, die tödlich ausgehen können.

Mobbing, auch Mobbing, das durch einen Staat oder durch staatlich gestützte und geschützte Ärzte erfolgt, dem ein Mensch hilf- und schutzlos ausgeliefert ist, unabhängig aus welcher Status- und Ansehenstarnung das Mobbing betrieben wird, ist bis heute als Todesursache noch kaum wahrgenommen worden, weil als Todesursache in der Regel nur Symptome, nicht aber die Ursachen der Symptome gesehen und durch die Hochschulmedizin akzeptiert werden. Gerade im Hinblick auf die Analyse und Diagnose der Ursachen der Symptome hat Dr. Ryke Geerd Hamer den Blick geschärft.

Das Leben des Vaters hätte vielleicht erhalten werden können, **wenn auch nur ein einziger Beteiligter im Staat Österreich** oder auch nur ein beteiligter Arzt, **ein gerades Rückgrat bewiesen hätte**, der Wahrhaftigkeit verpflichtet gewesen wäre und gleichzeitig dem Schutz des Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Kindes, also dem tatsächlichen Wohl des Kindes, beim Umgang mit dem als HIV-infiziert definierten Kind, pflichtgemäß nicht nur dem Glauben, dem modernen HIV-Aberglauben, verfallen gewesen wäre, **sondern den Mut gehabt hätte**, unter pflichtgemäßer Anwendung des eigenen Verstandes, die tatsächlich empirisch-wissenschaftliche Beweislage zu HIV und Test zu prüfen oder **zumindest zu fordern**.

Um Genaueres über die Todesursache des Ehemanns sagen zu können, wären aber die Tatsachen der tatsächlichen Krankheit, also des Zusammenwirkens der Symptome mit der realen Lebenssituation genauer zu erforschen.

Jedenfalls scheint es in der Republik Österreich, in einem Staat, in dem die Ärzte durch den obersten Gerichtshof bestätigen ließen, dass in Österreich Tatsachen im Gesundheitswesen, im Zusammenhang mit der aus dem 19. Jahrhundert stammenden Infektionstheorie, insbesondere deren praktische Auswirkung bei AIDS und Impfen,

unabhängig vom Wahrheitsgehalt in der Sache nicht ausgesprochen werden dürfen, also nicht benannt und nicht bekannt werden dürfen, damit schädigende Fehlhandlungen in Österreich nicht überwunden werden können, es sowohl im Staatsdienst als auch bei den Ärzten an Menschen mit geradem Rückgrat, die der Wahrhaftigkeit und den Menschenrechten, insbesondere dem Lebensrecht der Menschen, verpflichtet sind, zu mangeln.

Das beweist auch das Strafverfahren im Zusammenhang mit HIV, über das die Salzburger Nachrichten berichten.

Aufgrund des Gesamtzusammenhanges in dem die Salzburger Nachrichten den Tod des Ehemannes benennen, ist aber zumindest begründet zu vermuten, dass die vom Staat ausgehenden Angriffe gegen das Lebensrecht des Kindes, beim Vater eine Mobbing-Situation erwirkten, **der der Vater objektiv hilf- und schutzlos ausgeliefert war.**

Dieses hilf- und schutzlos ausgeliefert sein, ohne dass die Beteiligten pflichtgemäß bzw. dienstpflichtgemäß ihren eigenen Verstand und ihr Gewissen nutzen, **demonstriert der Staat Österreich öffentlich an dem gegen die Mutter gerichteten Strafverfahren, über das die Salzburger Nachrichten berichten, als Abschreckung für alle Bürger Österreichs davor, verantwortungsvoll und gewissenhaft insbesondere dann, wenn es um das Wohl der Kinder geht, den eigenen Verstand zu nutzen.**

Jahre zuvor hatte der Staat Österreich **dieses österreichische Verbot der elterlichen Verstandes- und Gewissensnutzung** an den im Zusammenhang mit Dr. Hamer weit über Österreich hinaus bekannt gewordenen Fall des Kindes Olivia **öffentlich demonstriert**, an den die Salzburger Nachrichten erinnern.

Besonderheit der zweifelsfreien Beweislage der unbedingten Absicht in der Republik Österreich:

Unstrittig hat die Republik Österreich bewiesen, dass Tatsachen im Gesundheitsbereich, insbesondere im Zusammenhang mit der Infektionstheorie (AIDS und Impfen) in Österreich, unabhängig vom Wahrheitsgehalt in der Sache, dann nicht ausgesprochen werden dürfen, wenn die Tatsachenbenennung der Ärzteschaft (Ärztokammern) in Österreich nicht gefällt.

Diesen Beweis erbrachte am 29.1.2004 der Oberste Gerichtshof (OGH) in Wien (AZ: 6 Ob 286/03g), indem der OGH ein Urteil des Landesgericht (LG) Linz vom 6. Juni 2003 (4 Cg 72/01 b) bestätigte.

Der OGH bestätigt die Begründung des LG Linz, dass in Österreich Tatsachen im Bereich des Gesundheitswesens, insbesondere im Zusammenhang mit der Infektionstheorie, im Zusammenhang mit AIDS und Impfen

„ – unabhängig vom Wahrheitsgehalt in der Sache – nicht ausgesprochen werden dürfen.“

Hiermit beweist die Republik Österreich die nahezu Totalbeseitigung der Menschenrechte in Österreich, die am 10.12.1948 durch die Völkergemeinschaft, als konstruktive Konsequenz aus den auch zuvor erfolgten staatlichen Verbrechen in Österreich, u.a. dem Holocaust an dem nahezu alle willig und unterwürfig mitgemacht haben, indem sich Österreich dem Diktat des „Kleinen Gefreiten“ unterwarf, als verbindlich entschieden hat und die die Republik Österreich (in fundamentaler gewohnheitsmäßiger österreichischer staatlicher Verlogenheit) auch als für Österreich verbindlich erklärt hat, der sich die Republik Österreich zukünftig unterwerfen würde.

Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 ist für den Schutz sämtlicher Menschenrechte und insbesondere für einen freiheitlich

demokratischen Rechtsstaat, der sich von einer zynisch menschenverachtenden Diktatur positiv unterscheidet konstitutiv, also unverzichtbar begründend.

Art. 19 bestimmt, dass jeder Mensch ein Recht darauf hat Informationen **„mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“**

Wenn der OGH in Österreich feststellt, dass in Österreich Tatsachen im Gesundheitswesen, im Zusammenhang mit der Infektionstheorie, im Zusammenhang mit AIDS und Impfen, **unabhängig vom Wahrheitsgehalt in der Sache nicht ausgesprochen werden dürfen**, dann sichert die Republik Österreich hierdurch, dass in Österreich als wahr beweisbare Tatsachen, exemplarisch auf das Strafverfahren gegen die Mutter, über das die Salzburger Nachrichten berichten, nicht benannt und deshalb in der Bevölkerung in Österreich nicht bekannt werden dürfen

und deshalb vorsätzliche Fehlhandlungen der Ärzte in Österreich im Zusammenhang mit AIDS und Impfen nicht überwunden werden sollen und nicht überwunden werden dürfen, damit das Lebensrecht der Menschen in Österreich schweren vorsätzlichen Fehlern oder Verbrechen geopfert werden kann.

Genau das hat der OGH als staatlichen Willen in der Republik Österreich am 21.9.2004 bewiesen, dem alle Menschen in Österreich hilf- und schutzlos unterworfen und ausgeleifert sind und ggf. durch staatlichen Zwang zu unterwerfen sind.

Gleichzeitig sichert die Republik Österreich durch diese Entscheidung des OGH, dass insbesondere die Ärzteschaft in Österreich, weil wahre Tatsachen in Österreich nicht genannt werden dürfen, wenn der Ärzteschaft die Benennung wahrer Tatsachen nicht gefällt, schädigende Irreführungen der Bevölkerung ungehindert durchführen kann.

Diese Klarstellung der realen staatlich gewollten Wirklichkeit in Österreich, die seit der Entscheidung des OGH im Jahre 2004 in Österreich zweifelsfrei besteht, ist vielleicht, in einer sich als entwickelter Kulturnation behaupteten Nation, weltweit beispiellos.

Genau dieser durch den OGH in Wien gefestigten und gesicherten Wirklichkeit, entspricht das gegen eine Mutter geführte Strafverfahren im Zusammenhang mit HIV und AIDS, über das die Salzburger Nachrichten berichten.

Das Leben der Menschen ist und wird in der Republik Österreich (bisher noch) bewusst und unbedingt vorsätzlich durch den Staat, den Interessen Dritter hilf- und schutzlos ausgeliefert, insbesondere dann, wenn Dritte dieses vom Staat verlangen.

In der Begründung des durch den OGH, Wien, bestätigten Urteils des LG Linz ist klar genannt, dass der Verurteilung die Aussage über die „fehlerhaften AIDS-Tests“ und der aufgrund dieser Tests verabreichten Medikamente, die die Krankheitssymptome verursachen, die dem HIV zugeschrieben werden und an denen die Menschen dann sterben, zugrunde lag.

Zugrunde lag ein Vorgang auf einer öffentlichen Vortragsveranstaltung auf der ein Arzt, der an Kinder AIDS-Medikamente verabreicht hatte und öffentlich stolz damit begründete, sich als ermächtigt behauptete und ansah, den Referenten, der sein Menschenrecht nach Art. 19 (aktives Informationsrecht) vor Öffentlichkeit wahrgenommen hatte, als Lügner schwer zu beleidigen und zu verleumden,

dann aber, als der öffentlich beleidigende Arzt durch den Referenten sachlich aufgefordert wurde, vor Öffentlichkeit zuzusagen,

dass er innerhalb von einer Woche einen publizierten empirisch-wissenschaftlichen Existenznachweis des durch ihn als biologisch existent und wissenschaftlich nachgewiesen behaupteten HIV und der Möglichkeit der Aussagegültigkeit der Tests im Hinblick auf eine behauptete individuelle HIV-

Infektion durch Benennung zumindest jeweils einer wissenschaftlichen also überprüf- und nachvollziehbaren Beweispublikation zugänglich zu machen,

sich vor Öffentlichkeit weigerte diese Anforderung, die unter zivilisierten Menschen, bei denen derjenige, der Behauptungen aufstellt und verbreitet in der Beweispflicht steht eine Selbstverständlichkeit und Normalität ist, zu erfüllen, sich als berechtigt ansah seine unverschämten Beleidigungen und Verleumdungen des Referenten fortzusetzen.

In der Urteilsbegründung des durch den OGH bestätigten Urteil des LG Linz ist darüberhinaus genannt, dass (gegen den Willen und Wunsch der Ärzteschaft) die in den Impfstoff Beipackzetteln für den Normalbürger, der die Fachbegriffe nicht kennt, nicht sofort erkennbare Tatsachenbehauptung verbreitet wurde, dass die Impfstoffe Giftstoffe wie Quecksilberverbindungen enthalten und die im Rahmen der Infektionstheorie als wissenschaftlich nachgewiesen behaupteten Viren tatsächlich, ebene so wenig wie das HIV, jemals nachgewiesen worden sind

und die Möglichkeit der Krankheitsverursachung durch Bakterien, in lebenden mit Sauerstoff versorgten Menschen, wissenschaftlich nicht bewiesen worden ist, da Bakterien nur unter Sauerstoffabschluss, den es im Körper eines lebenden Menschen nicht gibt, Gifte produzieren können und nur in nicht mit Sauerstoff versorgten Leichen Krankheiten verursachen können, während tatsächlich auch in Österreich lebendige Menschen, zum angeblichen Schutz vor behaupteten bakteriell verursachten Krankheiten geimpft werden.

In der schriftlichen Urteilsbegründung wurde das Vorbringen des durch die Ärzte Beschuldigten referiert, dass den Ärzten bekannt ist, dass es den Impfungen, bei denen Giftstoffe gespritzt werden, an jeglicher rechtfertigenden wissenschaftlichen Grundlage mangelt und die Ärzte in diesem Wissen die Giftstoffe insbesondere in Kinder spritzen, und dass dieses ärztliche Verhalten in Österreich durch die Ärztekammern und durch das Gesundheitsministerium des Staates Österreich geschützt wird und hierdurch das Lebensrecht der Bürger schwer verletzt wird.

Dieser abschließend durch den OGH, Wien, in Österreich erwirkte Beweis, dass in Österreich im Gesundheitswesen, im Zusammenhang mit der Infektionstheorie, mit AIDS- und Impfen, **Tatsachen unabhängig vom Wahrheitsgehalt in der Sache nicht ausgesprochen werden dürfen**, damit der Bevölkerung in Österreich keine wahren Tatsachen u.a. über AIDS bekannt werden, wurde durch die Ärztekammer für Oberösterreich eingeleitet und betrieben.

Auch der OGH in Wien unterwarf sich total dem Willen der Ärztekammer, gegen den berechtigten Lebenswillen der Bevölkerung in Österreich gewendet.

Das Protokoll des LG Linz zu dieser Verhandlung weist aus, dass der damalige Präsident der Ärztekammer für Oberösterreich, Dr. Otto Pjeta als Zeuge vor Gericht ausgesagt hat.

Das Protokoll weist aus, dass Frau Dr. Magnet, zuständige Ärztin in der Landessanitätsdirektion für Oberösterreich, als Zeugin vor Gericht ausgesagt hat.

Hiermit bewies sowohl die Ärztekammer als auch die Landessanitätsdirektion für Oberösterreich vor Gericht, dass beide, sowohl die Ärztekammer als auch die Landessanitätsdirektion Kenntnis von der Beweisfrage erlangt hatten.

Vor Gericht legte niemand von ihnen einen publizierten empirisch-wissenschaftlichen Beweis vor, obwohl sowohl die Ärztekammer als auch die Landesamitätsdirektion hierzu durch den Beschuldigten aufgefordert worden war und die Landessanitätsdirektion, Frau Dr. Magnet, sogar auf einer öffentlichen Veranstaltung zugesagt hatte, wissenschaftliche Beweise vorzulegen.

(Die Zusage der Frau Dr. Magnet, vor Öffentlichkeit ist auf Video dokumentiert, **das aber bisher noch nicht ins Internet gestellt worden ist.**)

Das Gericht verlangte keine Beweise von der Ärztekammer und von der Landessanitätsdirektion ab, was der inneren Logik in einem Staat entspricht, in dem Tatsachen, **unabhängig vom Wahrheitsgehalt in der Sache nicht benannt werden dürfen**, damit wahre Tatsachen nicht bekannt werden, damit Fehlhandlungen, die sich gegen Staatsbürger richten, nicht überwunden werden können, sondern durch den Staat gesichert werden, wenn das Interesse Dritter dieses Verhalten vom Staat abverlangt, dem sich der Staat Österreich und auch die Justiz in Österreich, wie der OGH beweist – unabhängig vom Gesetz und Recht – unterwirft.

Die Tatsache der Zeugenvernehmung und damit die Kenntnisnahme der Beweisfrage durch die Landessanitätsdirektion und durch die Ärztekammer für Oberösterreich und die Tatsache des Wissens, dass keine rechtfertigenden wissenschaftlichen Beweise existieren, sondern günstigstenfalls nur abverlangte Glaubensbekenntnisse existieren, kann niemals mehr geleugnet werden.

Ich habe in Beiträgen, die in zwei Büchern veröffentlicht wurden, die im Jahre 2001 und im Jahre 2004 erstmalig erschienen sind, anhand der staatlichen Dokumente aus Österreich, diese durch die Republik Österreich, abschließend durch den OGH in Wien erbrachten Beweisvorgänge der unbedingten staatlichen Absicht in Österreich, umfangreich dargestellt:

Wider besseres Wissen werden, günstigstenfalls aufgrund ideologisch begründeter Glaubensbekenntnisse, insbesondere Kinder in Österreich dem Impfschadensrisiko ausgeliefert, bei dem der Tod der Kinder billigend in Kauf genommen wird.

Es sind auch die Beweisfragen dokumentiert, die die Ärztekammer für Oberösterreich, Präsident Dr. Pjeta nicht beantworten konnte, weil er wusste, dass diese als existent behaupteten, aber tatsächlich nicht existierenden Beweise, die die AIDS- und Impfpraxis in Österreich rechtfertigen könnten, **tatsächlich nicht existieren.**

Statt dessen erwirkte Dr. Pjeta, Präsident der Ärztekammer für Oberösterreich die Sicherstellung durch den OGH in Wien, dass in Österreich im Zusammenhang mit AIDS und Impfen **Tatsachen unabhängig vom Wahrheitsgehalt in der Sache nach genannt werden dürfen**, damit Tatsachen in Österreich, auch im Zusammenhang mit der (nicht existierenden) wissenschaftlichen Beweislage zu HIV, nicht bekannt werden dürfen.

Hätte der OGH 2004 **nicht** die Nennung wahrer Tatsachen im Zusammenhang mit AIDS und Impfen als in Österreich unzulässige Handlungen, bewusst und unbedingt vorsätzlich gegen das Gesetz und Recht in Österreich gewendet bestimmt und verboten, dann wäre dieses Strafverfahren gegen die angeklagte Mutter, über das die Salzburger Nachrichten berichten, nicht möglich gewesen.

Dieses Strafverfahren gegen eine verantwortungsvolle Mutter wäre im Jahre 2000 in Graz nicht möglich gewesen, wenn der OGH in Wien im Jahre 2004 nicht die Ärzteschaft in Österreich zu einem schädigenden Handeln wider besseres Wissen ermutigt hätte.

Im Jahre 2004 bewies der OGH in Wien, dass in Österreich kein Mensch ein Lebensrecht hat und in

diesem Geist erfolgt die Anklage und das Strafverfahren über das die Salzburger Nachrichten berichten.

Diese Bücher in denen Beweistatsachen aus Österreich dokumentiert sind, können nie mehr eingesammelt werden.

Diese Bücher, d.h. die Beweisdokumente aus Österreich, können von jedermann zu jeder Zeit an jedem Ort allgemein, aber auch zum gegebenen Zeitpunkt zuständigen internationalen Stellen vorgelegt werden.

Für eine Überheblichkeit aus der BRD heraus, über Österreich besteht allerdings kein Grund. In der BRD wird gerade bewiesen, dass der Meineid des Prof. Kurth, RKI, vom 24.3.2009, den er über die wissenschaftliche Beweislage des HIV und der Testgültigkeit vor Öffentlichkeit leistete, gegenwärtig noch strafvereitelt wird.

Diese Strafvereitelung der staatlichen HIV-Nachweis-Lüge in der BRD ist der vorläufige Höhepunkt der mittlerweile 15 Jahre fortgeschrittenen **weltweit beispiellosen** Geschichte der Beweisfrage in der BRD, die mit meiner Frage vom 14.2.1995 an die zuständige staatliche Stelle in der BRD eingeleitet wurde.

Der Vorteil oder Nachteil der Verlogenheit, wie dieses bei HIV dargestellt ist, besteht darin, dass sich die Lügner nicht auf einem einheitlichem Niveau der Verlogenheit bewegen und immer mehr und immer dreistere Widersprüche produzieren, bis zum Zusammenbruch der tödlichen Verlogenheit im Zusammenhang mit HIV.

Die Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit erfolgt dagegen auf gleichem und gleichbleibendem Niveau.

Bei der Verlogenheit, auch der durch den Staat erfolgten Verlogenheit, ist es ausgeschlossen, dass allen staatlichen Lügner auf gleichem Niveau lügen. Dieses führt unausweichlich zu nicht ignorierbaren Widersprüchen innerhalb des Systems der Verlogenheit, da nicht alle Lügner immer auf dem aktuellen Niveau des aktuellen Standes der Verlogenheit handeln können.

Dieser Vorgang der Verlogenheit, die nicht immer auf einem gleichen aktuellen Stand der Verlogenheit erfolgen kann und erfolgt, ist in den letzten 15 Jahren in der BRD **weltweit beispiellos** durch Staatsbürger vorgetrieben worden und findet

gegenwärtig seinen Höhepunkt in der vorsätzlichen **Verletzung des Legalitätsprinzips** in der BRD durch die Strafvereitelung des Meineides des Prof. Kurth vom 14.3.2009 über den erfolgten Direktnachweis (Goldstandard) des HIV.

Genau zu diesem Zeitpunkt wird in Österreich vor dem Landesgericht Graz dieses HIV-Strafverfahren durchgeführt und die Salzburger Nachrichten berichten, dass die Angeklagte vor Gericht die entscheidende Gretchenfrage stellte:

„Was ist HIV, können Sie mir das zeigen?“

Weder das Landesgericht Graz, noch die Staatsanwaltschaft Graz können nach diesem Zeitungsbericht in den Salzburger Nachrichten jemals leugnen, dass die Angeklagte zur Beseitigung der gegen sie erhobenen Verdachtsgründe und zu ihrer Entlastung, diese für die Behauptung der allgemeinen biologischen HIV-Existenz und der validen (gültigen) Möglichkeit einer individuellen HIV-Infektion zentralen bedeutenden Fragen gestellt hat.

Nur wenn die Staatsanwaltschaft und/oder das Gericht dieses Vorbringen der Angeklagten mit einem tatsächlichen Beweis der biologischen Existenz zumindest der Existenz einer empirisch-wissenschaftlichen Publikation des als biologisch existent behaupteten HIV überprüf- und nachvollziehbar beantwortet, könnte die Anklage wegen Körperverletzung mit Dauerfolgen und vorsätzlicher Gefährdung anderer Menschen durch übertragbare Krankheiten zulässig und berechtigt sein und eine Verurteilung zulässig sein.

Die Beweispflicht, dass das HIV tatsächlich als biologisch existent nachgewiesen worden ist und nicht nur, wie es mit medizinischen und vatikanischen Tatsachenbehauptungen während der Zeit der Ketzerprozesse und Scheiterhaufen üblich war, mittels absurder Glaubensbekenntnisse **als existent geglaubt wird**, liegt nach der Strafprozessordnung auch in Österreich ausschließlich bei der Staatsanwaltschaft, die bisher die Erfüllung ihrer Beweispflicht verweigert hat, wie die Salzburger Nachrichten durch den staatsanwaltschaftlichen Verweis auf den 30. Februar darlegen und liegt beim Landesgericht Graz.

Das geschieht in dem Staat Österreich, **in dem der OGH die Nennung wahrer Tatsachen, dann wenn die Benennung Dritten z.B. Ärzteschaft nicht gefällt, als in Österreich unzulässige Handlung bestimmt.**

Es ist bekannt, dass wir darauf hinwirken, dass **„die Fakten auf den Tisch kommen“**, da wir für das Lebensrecht der Menschen, nicht nur in Europa eintreten und zwar ohne falsche Rücksichtnahme auf Status und Ansehen derjenigen, die das Lebensrecht von Menschen beseitigen und zerstören, gleich ob diese Beseitigung und Zerstörung Folge von Absicht oder von hochgradiger Dummheit und Arroganz ist.

Aus diesem Grunde wende ich mich unaufgefordert als ein Zeuge an das Gericht, der Hinweise auf Beweistatsachen gibt, zu dessen Wahrheitsprüfung meine Zeugenladung nicht erforderlich ist.

Was das Gericht damit macht, ist nicht meine Sache.

Jedenfalls werde ich mir vorbehalten, **trotz des in Österreich bestehenden Verbotes, Tatsachen zu benennen**, wenn die Benennung einigen Personen mit hohem Status und Ansehen nicht gefällt, breiter bekannt zu machen, dass ich mich in dieser Angelegenheit an das Landesgericht Graz gewandt habe und ich mir vorbehalte, **diese Eingabe an das Gericht im Internet zu verbreiten** und diese Eingabe u.a. auch der Staatsanwaltschaft und auch den Salzburger Nachrichten zukommen zu lassen.

Die bedeutende Beweistatsache, dass die Salzburger Nachrichten die alles entscheidende Tatsachen und Beweisfrage der Angeklagten vor Gericht vorgebracht und dokumentiert hat kann in Österreich niemals mehr geleugnet werden:

**„Ich bin nicht HIV-positiv.
Was ist HIV, können Sie mir das zeigen?“**

Jetzt wird das Landesgericht Graz vor Öffentlichkeit beweisen müssen, ob es aufgrund dieser Frage der Angeklagten nach der Existenz eines publizierten empirischen naturwissenschaftlichen Beweises der biologischen Existenz des HIV, in Unterwerfung unter dem Gesetz und Recht in Österreich, die Wahrheit der Antwort

auf diese Frage der Anklagen erforscht **oder ob sich das Gericht demonstrativ gegen das Gesetz und Recht in Österreich wendet**, zu dem Zwecke, die Schädigung des Recht auf Leben der Menschen in Österreich nicht zu gefährden, sondern die Schädigung der Ärzteschaft und deren Hintermänner im Hinter- und Untergrund (US-Regierung (Verkündigung am 23.4.1984), Pharmaindustrie usw.) sicherzustellen.

Die Entscheidung und Beweiserbringung der Absicht des Gerichts obliegt ausschließlich dem Gericht.

Jeder erkennende Richter ist voll verantwortlich und muss für vorsätzliche richterliche Fehlhandlungen auch voll verantwortlich gemacht werden, auch in Österreich.

Mit der in den Salzburger Nachrichten wiedergegebene Frage der Angeklagten vor dem Strafgericht

„Was ist HIV, können Sie mir das zeigen?“

stellte die angeklagte Mutter vor dem Strafgericht die Gretchenfrage.

Goethe lässt in der Tragödie Faust I (1808) das Gretchen fragen:

„Wie hältst Du es mit der Religion“.

In derselben Tragödie, in Faust I,

lässt Goethe die Ärzte als „freche Mörder, die man lobt“ bezeichnen

und Goethe wird allgemein als Bestandteil der deutschsprachigen Kultur behauptet.

Die harmlos erscheinende Gretchenfrage bleibt so lange harmlos, bis, wie im Falle des Gretchen, diese Frage an jemanden gestellt wird, der dem Satan (der Verwirrung) seine Seele verschrieben hat.

Derjenige, der dem Satan (der Verwirrung) seine Seele verschrieben hat, wird die Frage „Wie hältst du es mit der Religion?“ nicht wahr beantworten (können). Jeder andere kann die Frage wahr beantworten.

Die angeklagte Mutter vollzog mit der HIV-Gretchenfrage vor Gericht nur den Schritt, den ich 15 Jahre zuvor, mit Datum vom 14.2.1995 in Bezug auf die zuständige staatliche Stelle der Regierung der BRD gegangen bin und die in den letzten 15 Jahren umfangreiche staatliche Beweise der dreisten staatlichen Verlogenheit, infolge dieser durch mich weltweit erstmalig einer staatlichen Gewalt gestellten HIV-Gretchenfrage auslöste, die in der BRD ihren vorläufigen Höhepunkt in der Strafvereitelung des durch Prof. Kurth vom 24.3.2009 erfolgten Meineides fand, der über 20 Jahre lang der für AIDS und Impfen zuständige leitende Beamte der Bundesregierung der BRD war.

Die Beweise, dass der Meineid des Prof. Kurth am 24.3.2009 infolge der durch mich **weltweit erstmalig** an den Staat, an die staatliche Gewalt gerichteten HIV-Gretchenfrage vom 14.2.1995, durch Prof. Kurth bewusst und unbedingt vorsätzlich erfolgte sind über die oben genannte Internetadresse unter „Meineid von Kurth“ weltweit zugänglich.

Das Dokument meiner Beweisfrage vom 14.2.1995 und die hieraufhin erfolgte dreiste staatliche Lüge vom 9.3.1995 sind weit verbreitet.

Auf diesem Hintergrund ist es wahrscheinlich, dass die angeklagte Mutter vor Gericht die Frage „Was ist HIV, können Sie mir das zeigen?“ in Kenntnis sowohl der durch mich erstmalig gestellten HIV-Gretchenfrage und der hierdurch ausgelösten staatlichen Dokumente des Beweises staatlichen Handeln wider besseres Wissen, die insbesondere in der BRD erwirkt wurden, erfolgte.

Über einen Nebenweg erfolgte infolge meiner Gretchenfrage vom 14.2.1995 an den Staat BRD am 29.1.2004 durch den Obersten Gerichtshof in Österreich, auf Betreiben der Ärztekammer für Oberösterreich, die Feststellung und Bestimmung, dass in Österreich im Zusammenhang mit der Infektionstheorie (Impfen, AIDS), Tatsachen, unabhängig vom Wahrheitsgehalt in der Sache, **nicht ausgesprochen werden dürfen** und demnach wahre Tatsachen in Österreich auch nicht bekannt werden können, zumindest in Österreich nicht bekannt werden sollen, wenn Dritten in Österreich, z.B. einer Ärztekammer, nicht gefällt, dass wahre Tatsachen benannt und bekannt werden.

Die Republik Österreich wird zukünftig weder die Tatsache der HIV-Gretchenfrage vor dem Landesgericht Graz, noch die Tatsache, dass ich mich in dieser Angelegenheit der durch eine Angeklagte vor dem Landesgericht Graz gestellten HIV-Gretchenfrage an das zuständige Landesgericht für Strafsachen in Graz gewandt habe, **leugnen können**.

Die durch die Angeklagte vor Gericht gestellte HIV-Gretchenfrage ist:

„Was ist HIV, können Sie mir das zeigen?“

Die Beweispflicht infolge dieser HIV-Gretchenfrage obliegt auch nach dem Gesetz und Recht in Österreich der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Manfred Kammerer und dem Landesgericht Graz, also Ihnen Herr Richter Günter Sprinzel.

Wenn Sie nicht in der Lage sind, die Existenz eines publizierten empirisch-wissenschaftlichen Beweises der biologischen Existenz des HIV zu erbringen, also die Erfüllung des Goldstandard (Direktnachweis) des HIV (siehe oben: Meineid von Kurth) nachzuweisen, dann muss auch in Österreich der Grundsatz „in dubio pro reo“ (Im Zweifel für den Angeklagten!) im Strafrecht zur Anwendung gelangen.

Nach dem Vorbringen der durch die Angeklagten umgangssprachlich gestellten, in den Salzburger Nachrichten dokumentierten Frage

„Was ist HIV, können Sie mir das zeigen?“

würde auch in Österreich eine Verurteilung der Angeklagten ohne Existenz eines publizierten empirisch-wissenschaftlichen Beweis der biologischen Existenz des beschuldigten Virus (HIV), den Straftatbestand des Verbrechen der Rechtsbeugung begründen und **gleichzeitig den Beweis festigen, dass in Österreich kein Mensch ein Recht auf Leben hat,**

sondern dieses Grundrecht eines jeden Menschen in Österreich dem Willkürwillen von Personen mit hohem Status und Ansehen, die das ihnen entgegengebrachte Vertrauen vorsätzlich skrupellos missbrauchen, durch die Republik Österreich geopfert wird, dass die Justiz in Österreich sich also dem zynisch-menschenverachtenden Willkürwillen Dritter, **also Fremddiktaturen unterwirft**, wie die Republik Österreich dieses im breit bekannt geworden Fall des Kindes Olivia, zumindest europaweit demonstrativ bewiesen hat.

Zufolge der Salzburger Nachrichten wurden die Ärzte im Hinblick auf die Verabreichung von sog. AIDS-Medikamenten bei dem Kind der angeklagten Mutter aktiv, als das Kind Ende Dezember 2009 mit einer Lungenentzündung in das Krankenhaus gebracht wurde. Die Ärzte meinten, dass eine HIV-Infektion des Kindes für die Lungenentzündung des Kindes ursächlich ist. Tatsächlich erkrankten auch Kinder, über die keine HIV-Infektion behauptet wird, an einer Lungenentzündung, was jedem Arzt bekannt ist.

Vollkommen unabhängig von der HIV-Beweisfrage würden sich Ärzte nach dem Gesetz in der BRD und ggf. auch Jugendämter und Familienrichter und andere Beteiligte der Straftat der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB (BRD)) schuldig machen, wenn sie sich an der Verabreichung von sog, AIDS-Medikamenten bei Kindern gegen den Willen der Eltern unmittelbar oder mittelbar beteiligen würden.

In Deutschland wählt das Volk den Deutschen Bundestag, das Bundesparlament.
In Deutschland wählt das Volk nicht die Ärzteschaft zum Gesetzgeber.
In Österreich ist die Situation nicht anders.

In Deutschland und in Österreich ist gleichermaßen weder die Ärzteschaft als Ganzes (Ärztekammern), noch sind einzelne Ärzte ermächtigt, sich über den Gesetzgeber oder gegen den Gesetzgeber, also letztendlich gegen das Volk zu erheben.

In Deutschland besteht grundsätzlich die Therapiefreiheit, sowohl für Ärzte als auch für Bürger, als auch für Eltern bezogen auf ihre Kinder.

Nach meiner Information ist das auch die Rechtslage in Österreich!

Die Ärzteschaft ist weder zur offenen, noch zur heimlichen und/oder unheimlichen Gesetzgebung, der das Volk unterworfen wäre, durch das Volk legitimiert.

In Deutschland gibt es selbst dann, wenn die Möglichkeit der Gültigkeit der sog. HIV-Tests unterstellt wird, keine Therapiepflicht zur Verabreichung bzw. Einnahme von sog. AIDS-Medikamenten.

In Deutschland ist der Hochschulmediziner, der AIDS-Arzt und Buchautor Dr. Claus Köhnlein, der in Kiel (BRD) praktiziert, bekannt.

Bis Mitte der 90er Jahre verabreichte er als angestellter AIDS-Arzt in der AIDS-Ambulanz in einer Klinik den positiv Getesteten die sog. AIDS-Medikamente. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen ging er, nachdem er sich als selbständig arbeitender Arzt niedergelassen hat, zur **AIDS-Therapie ohne AIDS-Hypothese** über, d.h. er behandelt die Einzelsymptome, z.B. eine Lungenentzündung, konventionell hochschulmedizinisch, ohne AIDS-Hypothese und ohne AIDS-Medikamente, mit zunehmendem Erfolg gegenüber eine Therapie mit der Gabe von AIDS-Medikamenten.

In der BRD ist das nicht nur zulässig, sondern wird dann durch Gesetz und Recht von einem zugelassenen Arzt abverlangt, wenn die Patienten zur AIDS-Medikation nicht einwilligen und wenn der Arzt sich nicht der Straftat der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB (BRD)) schuldig machen will.

Vor über 10 Jahren, mit Datum vom 6./7.10.1989 berichtete die Ärzte Zeitung in Deutschland über das Zwischenergebnis des „Frankfurter HIV-Modell“.

An dieser durch die Bundesregierung der BRD initiierten und finanzierten Therapiestudie nahmen ca. 800 HIV-positiv getestete symptomfreie Personen aus der Umgebung von Frankfurt a.M. teil.

Nach einem Jahr zeigte sich, dass bei den positiv Getesteten, die keine AIDS-Medikamente nahmen und bei denen eine sog. Alternativ-Therapie durchgeführt wurde, die gesundheitliche Situation gegenüber denjenigen, die die AIDS-Medikamente genommen hatten, auffällig überlegen war.

Die Ärztezeitung zitiert den Leiter der Studie, Prof. Dr. Brede, der genannt hat, dass das Zwischenergebnis gezeigt hat, dass „alternative Therapiemethoden während des kurzen Beobachtungszeitraumes von einem Jahr der Behandlung mit AZT überlegen gewesen waren.“

Zufolge der Ärztezeitung hatten an dieser Studie mit ca. 800 Personen ca. 50 Personen teilgenommen, bei denen eine sog. Alternativtherapie, also eine Therapie ohne sog. AIDS-Medikamente, durchgeführt wurde.

Nach diesem Zwischenergebnis nach einem Jahr wurde diese auf mehrere Jahre hin geplante Studie der Bundesregierung der BRD plötzlich, zur Überraschung der beteiligten Frankfurter Ärzte, ohne Nennung von Gründen, abgebrochen. Dieser plötzliche Studienabbruch kann nicht als Indikator für ein ernsthaftes Interesse der Regierung der BRD behauptet werden, mittels der Wahrheit verpflichteter wissenschaftlicher Forschung zu Erkenntnissen über hilfreiche AIDS-Therapiemöglichkeiten zum Wohle des Menschen zu gelangen.

Um in der BRD eine rechtlich zulässige, straffreie Gabe sog. AIDS-Medikamente gegen den Willen des Patienten oder gegen den Willen der Eltern durchführen zu dürfen, **bedürfte es aufgrund Grundgesetz Art. 2 Abs. 2 Satz 3 eines Gesetzes, das es in der BRD nicht gibt.**

Die Benennung in den Salzburger Nachrichten, dass das Kind Anfang Dez. 2009 mit einer Lungenentzündung in ein Krankenhaus eingeliefert wurde und die Ärzte meinten, dass eine HIV-Infektion ursächlich für die Lungenentzündung ist und die Benennung des Sachverhaltes in den Salzburger Nachrichten, dass die Eltern einer Verabreichung von AIDS-Medikamenten nicht eingewilligt haben und die dann erfolgte Verabreichung von AIDS-Medikamenten gegen den Willen der Eltern, **würde in der BRD den dringenden Tatverdacht der durch Ärzte und andere Personen, in einem Kollektiv durchgeführten Straftat der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB (BRD)) begründen, bei der der Tod des Kindes billigend in Kauf genommen würde.**

In Deutschland wäre das ein Officialdelikt. Bei Kenntnisnahme müsste die Staatsanwaltschaft, unabhängig von einer Strafanzeige ermitteln.

Die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Kammerer, die der der Anklage der Staatsanwaltschaft zugrundeliegende Tatsache der Verabreichung von AIDS-Medikamenten an ein Kind gegen den Willen der Eltern, zur Kenntnis genommen hat, kann die Staatsanwaltschaft und kann insbesondere Staatsanwalt Manfred Kammerer nach dieser öffentlichen Verhandlung über die die Salzburger Nachrichten berichteten, nie mehr leugnen.

Bei dem Sachverhalt, über den die Salzburger Nachrichten berichten, dass dieser Sachverhalt Gegenstand einer öffentlichen Gerichtsverhandlung war, würde in der BRD der dingende Verdacht der Straftat eines strafvereitelten Officialdeliktes vorliegen.

In der BRD wäre die Staatsanwaltschaft zur Ermittlung gegen die Ärzte und gegen andere beteiligte Personen, unabhängig von deren Status und Ansehen, von Amts wegen verpflichtet, ohne dass eine Strafanzeige (Strafantrag) vorliegen müsste.

Zufolge der Salzburger Nachrichten wirft die Staatsanwaltschaft der Angeklagten das Officialdelikt der Straftat der Verleumdung (§ 297, § 5 Abs. 3 StGB (Österreich)) vor.

Bei diesem Straftatvorwurf musste die Staatsanwaltschaft in Österreich bei Anklageerhebung dem Gericht das wider besseres Wissen erfolgte Handeln der Angeklagten beweisen, wenn sich Staatsanwalt Manfred Kammerer nicht selbst dem berechtigten Straftatvorwurf der gegen die Angeklagte erfolgten öffentlichen Verleumdung, also des wider besseres Wissen vor Öffentlichkeit erfolgten staatsanwaltschaftlichen Handeln gegen die Angeklagte zuziehen wollte und will.

Zur zulässigen Anklage wegen Verleumdung nach dem österreichischen Recht (wider besseres Wissen erfolgte falsche Verdächtigung einer Straftat) war es unverzichtbar, dass die Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Manfred Kammerer, zuvor die HIV-Beweisfrage ermittelt und geklärt hat, dem Staatsanwalt Manfred Kammerer nicht damit genügen konnte und kann, wenn die Staatsanwaltschaft nur den eigenen Glauben und den behaupteten Glauben von Ärzten an das HIV beweist.

Vor einem Inquisitionsgericht ging es um Glauben.

Das Gesetz im Rechtsstaat Österreich bestimmt, dass es heute, im Dritten Jahrtausend, vor einem rechtsstaatlichen Gericht in Österreich um Tatsachen und

nicht um Glauben und nicht um Ideologien, denen Staatsanwaltschaft und Richter unterworfen und ausgeliefert sind, gehen darf.

Schon dieses beweist, dass es in diesem Verfahren nicht um das Kindeswohl und nicht um Medizin, sondern ausschließlich um die Sicherung der unterdrückerischen Herrschaftspolitik, in Bedienung der Interessen der USA (Entdeckungsverkündigung am 23.4.1984) u.a. geht.

Diesen Interessen, zumindest des Interesses Dritter im Hinter- und Untergrund, soll das Leben des Kindes und möglichst auch das Leben der Mutter, durch die Justiz gesichert, durch den österreichischen Staat geopfert werden.

Der Bericht in den Salzburger Nachrichten drängt zumindest den dringenden Tatverdacht auf, dass Auslöser dieses Verfahrens die durch Ärzte erfolgte Straftat des Officialdeliktes der Verleumdung i.S.d. österreichischen Strafrechtes (§ 297 StGB (Österreich)), also die wider besseres Wissen durch Ärzte erfolgte Behauptung ist, die Angeklagte habe die Straftaten der Körperverletzung mit Dauerfolgen und die Straftaten der gefährlichen Körperverletzung anderer Menschen durch übertragbare Krankheiten versucht zu begehen oder begangen.

Das Vorbringen der Angeklagten vor Gericht und vor Öffentlichkeit (Salzburger Nachrichten), um die gegen sie erhobenen Verdachtsgründe zu beseitigen und zu ihren Gunsten sprechende Tatsachen geltend zu machen

„Ich bin nicht HIV-positiv. Was ist HIV, können Sie mir das zeigen?“

begründen den dringenden Tatverdacht, dass die Straftat der durch Ärzte erfolgten Verleumdung, also der wider besseres Wissen erfolgten Handlung durch Ärzte, ursächlich für dieses Strafverfahren ist und sich Staatsanwalt Manfred Kammerer und Sie Herr Richter Günter Sprinzel, öffentlich vor diesen Karren haben spannen lassen,

unabhängig davon ob dieses durch Sie bewusst erfolgte oder

ob Ihnen dieses durch Sie infolge vorsätzlicher unzulänglicher Ermittlungen der Wahrheit dieser Aussage der Angeklagten und der Wahrheit der Antwort auf diese Frage der Angeklagten unbewusst erfolgte.

Wir werden uns vorbehalten ggf. angemessen auf die bewusste und unbedingte Entscheidung des Landesgericht Graz zu reagieren und hierzu auch **lebenswillige** Menschen in Österreich ermutigen.

Wir werden in unserem übernächsten Zweimonatsmagazin „Leben mit Zukunft“, das Anfang September 2010 erscheinen wird, intensiv auf diese Justizvorgänge in Österreich, im Umgang der österreichischen Justiz mit der HIV-Beweisfrage, exemplarisch an diesem gegen eine Mutter gerichteten Strafverfahren eingehen.

Mit freundlichem Gruß

Karl Krafeld

Anlage:

Artikel aus den Salzburger Nachrichten vom 9.6.2010:

„Was ist HIV, können Sie mir das zeigen?“